

An die Mitglieder des  
Betriebsausschusses

Eitorf, 12.10.2021

## EINLADUNG

zur **4. Sitzung des Betriebsausschusses**  
 Sitzungsort: **Rathaus, Markt 1, großer Sitzungssaal, Zimmer-Nr. 109**  
 Sitzungstag/-beginn: **Dienstag, den 26.10.2021 um 18:00 Uhr**

### Tagesordnung

To.- Pkt.	Beratungsgegenstand	Bemerkungen
--------------	---------------------	-------------

#### Öffentlicher Teil

	Allgemeine Geschäftsordnungsangelegenheiten	
1	Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung	Keine Einwendungen
2	Einwohnerfragestunde	
3	Feststellung des Jahresabschlusses 2019 der Gemeindewerke Eitorf - Versorgungsbetrieb -, Entlastung der Betriebsleitung und des Betriebsausschusses nach den Vorgaben der EigVO	Vorlage
4	4. Änderung der Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Gemeinde Eitorf (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 21.12.2010	Vorlage
5	Kanal- und Wasserleitungsbau in Eitorf, Auelswiese / Birkenweg Hier: Maßnahmebeschluss	Vorlage
6	Revision Faulschlammischer Faulbehälter I & II Hier: Maßnahmebeschluss	Vorlage
7	Bekanntgaben	
8	Anregungen und Fragen	

#### Nichtöffentlicher Teil

9	Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung	Keine Einwendungen
10	Bekanntgabe von Auftragsvergaben aufgrund von erteilten Maßnahmebeschlüssen	Mitteilungsvorlage

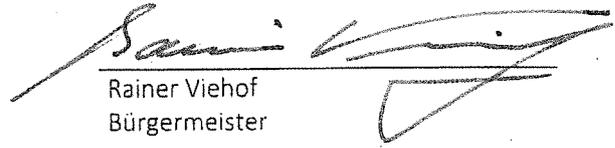
11	Bekanntgaben	
12	Anregungen und Fragen	

Mit freundlichen Grüßen



Sascha Liene  
Vorsitzender

gesehen:



Rainer Viehof  
Bürgermeister

Gemeinde Eitorf  
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE

zu TO.-Pkt.

3

interne Nummer XV/0288/V

Eitorf, den 27.09.2021

Amt 81 - Gemeindewerke -Ver- und Entsorgungsbetriebe-

Sachbearbeiter/-in: Rainer Breuer

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

i.V.

  
\_\_\_\_\_  
Erster Beigeordneter

VORLAGE  
- öffentlich -

**Beratungsfolge**

Betriebsausschuss	26.10.2021
Rat der Gemeinde Eitorf	06.12.2021

**Tagesordnungspunkt:**

Feststellung des Jahresabschlusses 2019 der Gemeindewerke Eitorf - Versorgungsbetrieb -, Entlastung der Betriebsleitung und des Betriebsausschusses nach den Vorgaben der EigVO

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Betriebsausschuss erteilt der Betriebsleitung gemäß § 5 Absatz 5 Satz 2 EigVO für das Wirtschaftsjahr 2019 des Versorgungsbetriebes Entlastung.
2. Der Betriebsausschuss schlägt dem Rat der Gemeinde Eitorf vor:  
Der geprüfte Jahresabschluss 2019 des Versorgungsbetriebes wird gemäß § 4 Buchstabe c) in Verbindung mit § 26 Absatz 2 EigVO festgestellt, der geprüfte Lagebericht wird zur Kenntnis genommen und der erwirtschaftete Jahresgewinn in Höhe von 7.648,54 € wird auf Vorschlag der Betriebsleitung auf neue Rechnung vorgetragen.

Zudem wird dem Betriebsausschuss für das Wirtschaftsjahr 2019 des Versorgungsbetriebes Entlastung erteilt.

**Begründung:**

Der von der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Bacher & Partner GmbH geprüfte Jahresabschluss 2019, bestehend aus der Bilanz (Anlage 1.1), dem Anlagennachweis (Anlage 1.2), der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 1.3) und dem Anhang (Anlage 1.4), ist der Vorlage beigelegt.

Ebenfalls beigelegt ist der nach § 25 EigVO vorgeschriebene Lagebericht (Anlage 2).

Das Ergebnis der Prüfung ist in dem als Anlage 3 beigefügten Auszug aus dem Prüfungsbericht zusammengefasst.

Für die Entlastung der Betriebsleitung ist gemäß § 5 Absatz 5 Satz 2 EigVO der Betriebsausschuss zuständig.

Die Entlastung des Betriebsausschusses fällt gemäß § 4 Buchstabe c) EigVO in die Zuständigkeit des Rates.

Die Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA NRW) hat bisher noch nicht mitgeteilt, ob eine Schlussbesprechung zum Jahresabschluss 2019 durchzuführen ist.

Es wird jedoch davon ausgegangen, dass diese nicht durchgeführt werden muss und der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft übernommen wird.

Sollte eine entsprechende Mitteilung des GPA NRW noch bis zum Sitzungstermin des Betriebsausschusses ergehen, wird die Betriebsleitung dies in der Ausschuss-Sitzung bekanntgeben.

Bilanz zum 31.12.2019

der  
Gemeindewerke Eitorf - Versorgungsbetrieb -  
Markt 1, 53783 Eitorf

Aktivseite	€		Passivseite	
		Vorjahr		Vorjahr
	€	€	€	€
<b>A. Anlagevermögen</b>				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände entgeltlich erworbene Konzessionen und ähnliche Rechte		5.067,00	925.000,00	925.000,00
II. Sachanlagen			894.899,68	880.159,49
1. Grundstücke mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	214.789,40			
2. Grundstücke ohne Bauten	10.902,00			
3. Gewinnungs- und Bezugsanlagen	3,00		18.255,16	41.053,08
4. Verteilungsanlagen	14.044.599,00		-14.740,19	0,00
5. Betriebs- und Geschäftsausstattung	206.113,00		7.648,54	-22.797,92
6. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	566.037,66	15.042.448,06	11.163,51	
		<u>15.047.515,06</u>	<u>1.831.063,19</u>	<u>1.823.414,65</u>
<b>B. Umlaufvermögen</b>				
I. Vorräte		203.128,69	24.297,84	46.257,86
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe			607.955,76	513.800,44
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			632.253,60	560.069,30
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	544.595,41			
2. Forderungen gegen die Gemeinde / andere Eigenbetriebe	0,00			
3. sonstige Vermögensgegenstände	72.073,91		413.966,00	394.753,00
III. Guthaben bei Kreditinstituten			0,00	4.245,15
			55.900,00	33.100,00
			<u>469.866,00</u>	<u>432.099,15</u>
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>				
			14.770.031,46	13.929.403,11
			192.280,27	219.286,57
			57.015,73	1.321,54
			68.809,76	65.677,95
			<u>15.088.137,22</u>	<u>14.215.689,17</u>
			3.150,00	4.050,00
			<u>18.024.470,01</u>	<u>17.035.310,27</u>

Entwicklung des Anlagevermögens zum 31.12.2019  
der  
Gemeindewerke Eitorf - Versorgungsbetrieb -  
Markt 1, 53783 Eitorf

	Anschaffungs- oder Herstellungskosten				Abschreibungen			Buchwert 31.12.2019 €	Buchwert Vorjahr €	Jahres- AfA zu HK/AK in v.H.	Rest- buch- wert zu HK/AK in v.H.	
	Stand 01.01.2019 €	Zugänge €	Umbuchungen €	Abgänge €	Stand 01.01.2019 €	ifd. Geschäftsjahr €	Abgang der kumulierten Abschreibun- gen auf die Abgänge aus Spalte 4 €					Stand 31.12.2019 €
I. Immaterielle Vermögensgegenstände entgeltlich erworbene Konzessionen und ähnliche Rechte	25.612,57	0,00	0,00	0,00	18.471,57	2.074,00	0,00	20.545,57	5.067,00	7.141,00	8,1	19,8
II. Sachanlagen												
1. Grundstücke mit Geschäfts- Betriebs- und anderen Bauten	463.892,82	246,40	0,00	0,00	238.071,82	11.274,00	0,00	249.345,82	214.793,40	225.821,00	2,4	46,3
2. Grundstücke ohne Bauten	10.906,29	0,00	0,00	0,00	4,29	0,00	0,00	4,29	10.902,00	10.902,00	-	100,0
3. Gewinnungs- und Bezugsanlagen	17.383,92	0,00	0,00	0,00	17.380,92	0,00	0,00	17.380,92	3,00	3,00	-	0,0
4. Verteilungsanlagen												
a) Speicheranlagen	1.199.067,72	2.142,10			425.855,72	26.511,10		452.366,82	748.843,00	773.212,00	2,2	62,3
b) Leitungsnetz und Hausanschlüsse	22.856.517,24	298.388,86	505.585,16		9.888.954,24	476.104,02		10.365.058,26	13.295.433,00	12.967.563,00	2,0	56,2
c) Messeinrichtungen	6.085,50			1.820,00	5.458,50	302,00	1.818,00	3.942,50	323,00	627,00	7,1	7,6
	24.061.670,46	300.530,96	505.585,16	1.820,00	10.320.268,46	502.917,12	1.818,00	10.821.367,58	14.044.598,00	13.741.402,00	2,0	56,5
5. Betriebs- und Geschäfts- ausstattung	528.221,55	42.581,10	0,00	876,03	329.000,55	35.689,10	876,03	363.813,62	206.113,00	199.221,00	6,3	36,2
6. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau												
a) Rohlieferungen	377.745,00	613.758,74	-505.585,16		0,00	0,00	0,00	0,00	485.918,58	377.745,00	-	100,0
b) Sonstige	0,00	80.119,08			0,00	0,00		0,00	80.119,08	0,00	-	100,0
	377.745,00	693.877,82	-505.585,16	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	566.037,66	377.745,00		
Sachanlagen gesamt	25.459.820,04	1.037.236,28	0,00	2.696,03	10.904.726,04	549.880,22	2.694,03	11.451.912,23	15.042.448,05	14.555.094,00	2,1	56,8
I. und II. gesamt	25.485.432,61	1.037.236,28	0,00	2.696,03	10.923.197,81	551.954,22	2.694,03	11.472.457,80	15.047.515,06	14.562.235,00	2,1	56,7

**Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. - 31.12.2019**  
 der  
**Gemeindewerke Eitorf - Versorgungsbetrieb -**  
**Markt 1, 53783 Eitorf**

	2019		2018		
	€	v.H.	€	v.H.	
1. Umsatzerlöse	2.117.282,90	95,68	1.992.027,02	91,99	
2. andere aktivierte Eigenleistungen	95.640,65	4,32	173.519,78	8,01	
3. Gesamtleistung	<u>2.212.923,55</u>	<u>100,00</u>	<u>2.165.546,80</u>	<u>100,00</u>	
4. Materialaufwand					
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	-532.901,87	-24,08	-547.510,86	-25,28	
5. Personalaufwand					
a) Löhne und Gehälter	-459.370,55	-20,76	-462.824,98	-21,37	
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>-153.109,42</u>	<u>-6,92</u>	<u>-610.170,46</u>	<u>-6,80</u>	
davon für Altersversorgung: 54.144,09 € (Vj. 51.294,13 €)					
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	-551.954,22	-24,94	-532.046,13	-24,57	
7. sonstige betriebliche Aufwendungen	-246.156,52	-11,12	-256.577,09	-11,85	
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	5.937,87	0,27	14.143,32	0,65	
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-258.250,48	-11,67	-253.830,16	-11,72	
davon aus der Aufzinsung von Pensionsrückstellungen: 19.738,00 € (Vj. 18.946,00 €)					
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-8.378,34	-0,38	-1.262,84	-0,06	
11. Ergebnis nach Steuern	8.740,02	0,40	-21.707,42	-1,00	
12. sonstige Steuern	-1.091,48	-0,05	-1.090,50	-0,05	
13. Jahresgewinn / Jahresverlust	<u>7.648,54</u>	<u>0,35</u>	<u>-22.797,92</u>	<u>-1,05</u>	

**Nachrichtlich**

Vorschlag für die Behandlung des Jahresgewinns:  
 Vortrag auf neue Rechnung

7.648,54

**Anhang  
für das Geschäftsjahr 2019  
der  
Gemeindewerke Eitorf  
- Versorgungsbetrieb -  
Markt 1  
53783 Eitorf**

## **Gliederung**

- I. Allgemeine Angaben
- II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden
- III. Erläuterungen zur Bilanz
- IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung
- V. Ereignisse von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag
- VI. Sonstige Angaben

## I. Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung erstellt. Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt nach den Bestimmungen der § 266 bzw. § 275 HGB. Außerdem wurden die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der Fassung von Art. 16 Ges. vom 16.11.2004 i. V. m. § 107 Abs. 2 GO NW beachtet.

Der Betrieb führt gemeinsam mit dem organisatorisch angegliederten Entsorgungsbetrieb den Namen „Gemeindewerke Eitorf - Ver- und Entsorgungsbetriebe“ und ist geschäftsansässig in 53783 Eitorf, Markt 1.

Durch Artikel 3 des Handelsrechtsreformgesetzes vom 22.06.1998 wurde § 36 HGB gestrichen, der rechtlich unselbstständige Unternehmen von Gebietskörperschaften (Eigenbetriebe) von der Verpflichtung ausnahm, ins Handelsregister eingetragen werden zu müssen.

Die Eintragung des allein betroffenen Versorgungsbetriebes in das Handelsregister beim Amtsgericht Siegburg erfolgte am 02.02.2001 (HRA 3469).

Soweit ergänzende Angaben in der Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung nicht enthalten sind, wurden diese im Anhang gesondert ausgewiesen und erläutert.

## II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden blieben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Die Aufgliederung des **Anlagevermögens** ist dem Anlagennachweis zu entnehmen, der als Bestandteil des Anhangs beigefügt ist. Das Anlagevermögen ist zu den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, bewertet. Alle Anlagegüter im Wert über 1.000,00 € sind in der Anlagekartei erfasst.

Geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten von mehr als 250,00 € und weniger als 1.000,00 € sind in der Anlagekartei im Sinne von § 6 Abs. 2a EStG als Sammelposten erfasst; dies galt auch für das Berichtsjahr.

Die **Vorräte** sind durch Inventurlisten zum Bilanzstichtag belegt und werden zu den Anschaffungskosten angesetzt.

Die **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstigen Vermögensgegenstände** werden zum Nennwert bilanziert. Forderungen aus Wasserlieferungen an die Gemeinde Eitorf sind in den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen enthalten. Die Ausfallrisiken werden bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen durch entsprechende Bewertungsabschläge berücksichtigt.

Die **flüssigen Mittel** werden zum Nominalwert bewertet.

**Bis einschließlich 2002** wurden die erhobenen **Anschlussbeiträge und sonstigen Ertragszuschüsse** den empfangenen Ertragszuschüssen zugeführt und mit einem Satz von 5 % p. a. gleichmäßig aufgelöst (§ 22 Abs. 3 Satz 4 EigVO alte Fassung).

Wegen steuerrechtsrelevanter Änderung der Ursprungsauffassung des Bundesministeriums der Finanzen (BMF-Schreiben vom 27.05.2003 und vom 07.10.2004) wurden stattdessen in den Wirtschaftsjahren **2003 bis 2005** die erhaltenen Anschlussbeiträge und Erstattungen für die Herstellung von Hausanschlüssen mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten des bezuschussten Wirtschaftsgutes verrechnet (Nettoausweis).

Mit der Neufassung der EigVO sowie das bei den Gemeinden eingeführte „Neue Kommunale Finanzmanagement“ (NKF) war diese Vorgehensweise nicht mehr zulässig.

**Seit dem Jahr 2006** werden daher die erhaltenen Anschlussbeiträge und Erstattungen für die Herstellung von Hausanschlüssen wieder einem Sonderposten, nämlich den empfangenen Ertragszuschüssen, zugeführt (Bruttoausweis) und aufgelöst. Anders als bis 2003 ergibt sich jedoch kein Auflösungssatz von gleichmäßig 5 % p. a. mehr, da die Vorschrift des § 22 Abs. 3 Satz 4 EigVO durch die Novelle der Eigenbetriebsverordnung entfallen ist. Statt dessen korrespondiert der Auflösungssatz mit der Nutzungsdauer der bezuschussten Wirtschaftsgüter. Die bis 2010 erhaltenen Anschlussbeiträge und Erstattungen für die Herstellung von Hausanschlüssen werden daher auf die Nutzungsdauer der bezuschussten Leitungen (40 Jahre bei GGG-Material, 33 Jahre bei PVC-Material) gleichmäßig verteilt, so dass sich hier Auflösungssätze von 2,5 % bzw. 3,03 % p. a. ergeben. Ab 2011 wurden die Abschreibungssätze für Rohrleitungen und Hausanschlüsse auf 50 Jahre Nutzungsdauer verlängert. Korrespondierend hierzu wurden auch die Auflösungssätze auf 2,0 % p. a. angepasst. Eine in 2018 erfolgte Anpassung bei der Abschreibung von neuen Wasserversorgungsleitungen auf 67 Jahre hatte keine Auswirkung, da sich keine abrechenbaren Grundstücke ergaben. Die Abschreibungssätze für Wasserhausanschlüsse verblieben bei 2,0 % p. a. Der Auflösungszeitraum ist im ersten Jahr der Auflösung jeweils an den Beginn der Abschreibung des Wirtschaftsgutes geknüpft.

Steuerbilanziell bleibt es jedoch weiterhin bei dem für die Jahre 2003 bis 2005 gültigen Verfahren, so dass seit dem Berichtsjahr 2006 eine von der Handelsbilanz abweichende Steuerbilanz für den Versorgungsbetrieb zu erstellen ist.

Von der **Bildung von latenten Steuerabgrenzungen** wird im Einklang mit gesetzlichen Wahlrechten abgesehen.

Für erkennbare Risiken und ungewisse Verbindlichkeiten werden **Rückstellungen** gebildet, die mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt werden. Soweit sie eine Restlaufzeit von mehr als 1 Jahr haben, werden sie gemäß § 253 Abs. 2 HGB abgezinst.

Die Zuführungsbeträge zu den **Pensionsrückstellungen** wurden im Berichtsjahr unter Berücksichtigung der Vorgaben aus EigVO und KomHVO NRW mit einem Rechnungszinssatz von 5 % ermittelt (statt 6 % nach den steuerlich anerkannten Vorgaben).

Rechnungsgrundlagen sind die Richttafeln 2018 G von Klaus Heubeck. Der Gehalts- und Rententrend wurde mit 0,0 % angesetzt, da die Pensionsrückstellungen nach § 22 Abs. 3 EigVO abzubilden sind und damit § 253 Abs. 2 HGB keine Anwendung findet.

Pensionsansprüche bestehen für einen Pensionär (ehemaliger kaufmännischer Werkleiter), einen Versorgungsanwärter (Betriebsleiter) und einen ehemaligen, zur Gemeinde zurückgewechselten Mitarbeiter. Der Gesamtpensionsanspruch des ehemaligen Mitarbeiters wurde versicherungsmathematisch anteilig auf den bei den Gemeindewerken in der Zeit vom 01.01.2003 bis zum 31.12.2010 erworbenen Anspruch reduziert und wird weiterhin auf dieser Basis - anteilig für den Versorgungsbetrieb - fortgeführt.

Bei den Zuführungs- und Auflösungsbeträgen wurden die Anpassungen aufgrund des Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz - BilMoG) vom 25.05.2009 berücksichtigt. § 263 HGB i. V. m. §§ 22 Abs. 3 EigVO NRW, 37 Abs. 1 und 2 KomHVO NRW finden in diesem Zusammenhang Anwendung.

Die Neubewertung der Pensionsrückstellungen führte bei der Barwertermittlung versicherungsmathematisch für 2019 zum unten dargestellten Gesamtaufwand von 35.652,00 €, der entsprechend in der Gewinn- und Verlustrechnung unter der Position „Zinsen und ähnliche Aufwendungen“ in Höhe von 19.738,00 € und unter der Position „Personalaufwand - soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung“ in Höhe von 15.914,00 € berücksichtigt wurde.

Die Anpassung der Pensionsrückstellungen führte versicherungsmathematisch gleichzeitig zu einer Entlastung des Gesamtpersonalaufwands von insgesamt -16.439,00 €. In der Gewinn- und Verlustrechnung ist der Auflösungsertrag unter der Position „Personalaufwand - soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung“ aufwandsmindernd berücksichtigt.

Der **Rückstellungsbetrag für ausstehenden Urlaub** berücksichtigt die Vorgabe des BilMoG, einen nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag im Sinne von § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB zu bilden. Die Bewertung umfasst daher auch die für das Folgejahr abzusehenden tariflichen Erhöhungen im öffentlichen Dienst.

Die **Verbindlichkeiten** werden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

### III. Erläuterungen zur Bilanz

#### a) Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist im gesonderten Anlagenspiegel als Bestandteil des Anhangs dargestellt.

Veränderungen im Grundstücksbestand des Versorgungsbetriebes haben sich gegenüber dem Vorjahr lediglich im Umfang anteiliger Vermessungskosten für das Grundstück „Siegstraße 170“ ergeben.

Die Änderungen im Bestand der Anlagen und des Stands der Anlagen im Bau ergeben sich aus dem Anlagenspiegel.

Bei den grundstücksgleichen Rechten handelt es sich um Durchleitungsrechte auf Privatgrundstücken zur Sicherung der dauerhaften Verlegung von öffentlichen Wasserversorgungsleitungen.

Investiert wurde im Berichtsjahr weit überwiegend in die Anlagen im Bau, insbesondere in die Wasserversorgungsleitungen im Bau, aus denen allerdings auch wegen Betriebsfertigkeit in den Bereich der „Verteilungsanlagen - Leitungsnetz und Hausanschlüsse“ umgebucht werden konnten. Zu nennen sind vor allem die Maßnahmen „Alzenbach, Siegtalstraße / Bitzer Straße“, „Eitorf, Scheider Weg“ und „Eitorf, Auf den Sieben Morgen“.

Zum 31.12.2019 besteht folgender Stand der geplanten Bauvorhaben lt. Wirtschaftsplan 2020:

	T€	T€
<b>A. Grundstücke mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten</b>		
Betriebsgebäude Versorgungsbetrieb	925	925
<b>B. Verteilungsanlagen, Leitungsnetz und Hausanschlüsse</b>		
I. Neubau und Erweiterungen		
1. Transportleitung zw. Wecostraße und Huckenbröl	550	
2. Lindscheid, Verbindungsweg zw. Überdorfstraße und Heiderweg	60	
3. kleinere Maßnahmen und Hausanschlüsse	120	
4. Planungen	80	810
II. Erneuerungen und Sanierungen		
1. Mühleip, Eitorfer Straße (Kreuzungsbereich Lindscheider / Linkenbacher Straße)	50	
2. Mühleip, Dammweg / Wiesenweg / Klusenbitze	630	
3. Eitorf, Siegstraße (ab Einmündung Poststraße) und Leienbergstraße	110	
4. Eitorf, Schiefen / Untenroth	750	
5. Eitorf, Schoellerstraße	790	
6. Bitze, In der Gräfenwiese	0	
7. Kehlenbach, Heltengarten / Weiherweg	510	
8. Bach, Hennefer Straße	730	
9. Halft (Süd)	550	
10. kleinere Maßnahmen und Hausanschlüsse	100	4.220
		<b>5.955</b>

Außerdem sind Investitionen in die Betriebs- und Geschäftsausstattung von 36 T€ geplant, so dass in 2020 insgesamt Investitionen in Höhe von 5.991 T€ vorgesehen sind.

Die Maßnahme oben zu B. II.6 wurde bereits im Vorjahr anfinanziert und wird voraussichtlich ab 2021 ausgeführt, so dass der Ausweis eines Finanzierungsbetrages in 2020 entbehrlich ist.

#### b) Vorräte

Die Bestände des Vorratsvermögens zum 31.12.2019 wurden körperlich aufgenommen.

**c) Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Vermögensgegenstände**

Gegenüber dem Vorjahr haben sich die **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** um 0,7 % erhöht. Während sich die Forderungen aus Verbrauchs- und Grundgebühren geringfügig erhöhten, haben sich alle weiteren Forderungspositionen vermindert.

Gegenüber der **Gemeinde** bestanden zum Bilanzstichtag wie im Vorjahr per Saldo Verbindlichkeiten, die unter Buchst. i) „Verbindlichkeiten“ erläutert werden.

Gegenüber dem **Entsorgungsbetrieb** bestanden zum Bilanzstichtag entgegen dem Vorjahr per Saldo Verbindlichkeiten, die unter Buchst. I „Verbindlichkeiten“ erläutert werden.

Die **sonstigen Vermögensgegenstände** enthielten Ansprüche aus Umsatzsteuererstattungen und Vorsteuerabgrenzung (insgesamt 27.203,18 €), aus Erstattungsanspruch Körperschaftsteuer 2019, 2018 und 2017 und Solidaritätszuschlag 2019, 2018 und 2017 (7.828,00 € / 7.828,00 € / 4.009,06 €), aus Erstattungsanspruch Gewerbesteuer 2019, 2018 und 2017 (5.938,28 € / 12.872,16 € / 4.152,12 €), aus Stromeinspeisevergütungen „Photovoltaik-Anlage“ (1.151,00 €), einem Erstattungsanspruch aus Jahresabrechnung Gas Dienstgebäude Erlenberg anteilig für den Versorgungsbetrieb (149,20 €), sowie aus Entgeltüberzahlung und Arbeitgeberanteilen zur Sozialversicherung für eine Mitarbeiterin (784,22 € + 158,69 €).

**d) Guthaben bei Kreditinstituten**

Auf den Girokonten bei der Kreissparkasse Köln und der Volksbank Köln Bonn bestanden zum Bilanzstichtag Gesamtguthaben von 2.155.570,84 €.

Regelmäßig wird ein Zahlungsausgleich der Salden der Guthaben mit den Verbindlichkeiten bei der Kreissparkasse Köln durch bedarfsgerechte Überweisungen vorgenommen, um ein verbessertes Bilanzbild zu erreichen. Es ergeben sich hierdurch lediglich Auswirkungen auf die Höhe der Bilanzsumme, nicht aber auf die Höhe der Salden, also der Summe aus Forderungen abzüglich Verbindlichkeiten bei den Kreditinstituten.

Außerdem werden zur Vermeidung extremer Überziehungszinsen sämtliche Konten eines Kreditinstituts innerhalb der Gemeindewerke betriebsübergreifend zusammengefasst und nur der entstehende Saldo mit Zinsen belastet.

**e) Rechnungsabgrenzungsposten (aktiv)**

Es handelt sich um den im Voraus gezahlten Beitragsanteil 2020 zur Versicherung der Fotovoltaik-Anlage (244,00 €), den Jahresbeitrag 2020 für die Mitgliedschaft in der KommunalAgentur NRW GmbH (1.048,39 €) sowie diverse Software-Updates für das Jahr 2020 (293,71 €).

**f) Eigenkapital**

Das Eigenkapital hat sich wie folgt entwickelt:

	Stand 01.01.2019	Zugang	Abgang	Stand 31.12.2019
Stammkapital	925.000,00			925.000,00
Allgemeine Rücklage Zugang: Jahresgewinn 2017	880.159,49	14.740,19		894.899,68
Gewinn Zugang: Jahresgewinn 2019 Abgang: Jahresgewinn 2017	18.255,16	7.648,54	14.740,19	11.163,51
	1.823.414,65	22.388,73	14.740,19	1.831.063,19

Das Stammkapital blieb gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Der erwirtschaftete Jahresgewinn 2017 in Höhe von 14.740,19 € wurde in die Allgemeine Rücklage eingestellt. Der Beschluss des Gemeinderates hierzu erfolgte in seiner Sitzung am 09.12.2019.

Der erwirtschaftete Jahresverlust 2018 in Höhe von 22.797,92 € wird auf neue Rechnung vorge-  
tragen. Der Beschluss des Gemeinderates hierzu erfolgte in seiner Sitzung am 08.03.2021.

Der erwirtschaftete Jahresgewinn 2019 in Höhe von 7.648,54 € soll auf neue Rechnung vorge-  
tragen werden.

**g) Empfangene Ertragszuschüsse**

Die Zuführungsbeträge zu den sonstigen Ertragszuschüssen in Höhe von insgesamt 109.740,54 € umfassten in 2019 die Erstellung und Erneuerung von Hausanschlüssen.

Der Auflösungssatz der Zuführungsbeträge korrespondiert mit den Nutzungsdauern der bezu-  
schussten Anlagegüter.

Es wird auch auf die Erläuterungen oben zu „II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden“ ver-  
wiesen.

**h) Rückstellungen**

Die Rückstellungen entwickelten sich wie folgt:

**Rückstellungen für Pensionen**

	€
Stand 01.01.2019	394.753,00
Zuführung	35.652,00
Inanspruchnahme / Auflösung	<u>-16.439,00</u>
Stand 31.12.2019	<u><u>413.966,00</u></u>

Die Zuführungsbeträge zu den Pensionsrückstellungen wurden im Berichtsjahr unter Berücksichtigung der Vorgaben aus EigVO und KomHVO NRW mit einem Rechnungszinssatz von 5 % ermittelt.

Rechnungsgrundlagen sind die Richttafeln 2018 G von Klaus Heubeck. Der Gehalts- und Rententrend wurde mit 0,0 % angesetzt, da die Pensionsrückstellungen nach § 22 Abs. 3 EigVO abzubilden sind und damit § 253 Abs. 2 HGB keine Anwendung findet.

Bei den Zuführungs- und Auflösungsbeträgen wurden personelle Änderungen ebenso wie die Anpassungen aufgrund des Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz - BilMoG) vom 25.05.2009 berücksichtigt. § 263 HGB i. V. m. § 22 Abs. 3 EigVO NRW und § 37 Abs. 1 und 2 KomHVO NRW finden in diesem Zusammenhang Anwendung.

Pensionsansprüche bestehen für einen Pensionär (ehemaliger kaufmännischer Werkleiter), einen Versorgungsanwärter (Betriebsleiter) und einen ehemaligen, zur Gemeinde zurückgewechselten Mitarbeiter. Der Gesamtpensionsanspruch des ehemaligen Mitarbeiters wurde versicherungsmathematisch anteilig auf den bei den Gemeindewerken in der Zeit vom 01.01.2003 bis zum 31.12.2010 erworbenen Anspruch reduziert und wird weiterhin auf dieser Basis - anteilig für den Versorgungsbetrieb - fortgeführt.

Unverfallbare Anwartschaften sonstiger ausgeschiedener Versorgungsanwärter bestehen nicht.

**Steuerrückstellungen**

	€
Stand 01.01.2019	4.245,15
Zuführung	0,00
Inanspruchnahme / Auflösung	<u>-4.245,15</u>
Stand 31.12.2019	<u><u>0,00</u></u>

Für das Jahr 2019 wurde weder eine **Körperschaftsteuerrückstellung** (inkl. Solidaritätszuschlag) noch eine **Gewerbesteuerrückstellung** gebildet, da die im Berichtsjahr gezahlten Vorauszahlungen für die Deckung der Steuerschuld ausreichten. Stattdessen wurden entsprechende Erstattungsansprüche für 2019 unter den sonstigen Vermögensgegenständen ausgewiesen.

**sonstige Rückstellungen**

	€
Stand 01.01.2019	33.100,00
Zuführung	33.600,00
Inanspruchnahme / Auflösung	<u>-10.800,00</u>
Stand 31.12.2019	<u><u>55.900,00</u></u>

Die Höhe der Rückstellungen entspricht der voraussichtlichen Inanspruchnahme.

Die sonstigen Rückstellungen umfassten zum Bilanzstichtag Rückstellungen für die Aufwendungen der Jahresabschlussprüfung 2018 (21.650,00 €) und 2019 (21.700,00 €), ausstehende Urlaubsansprüche (11.900,00 €), Aufwendungen Datenzugriff der Finanzbehörde / Aufbewahrung der Geschäftsunterlagen (500,00 €) und Beiträge IHK Bonn 2016 (150,00 €).

Die im Vorjahr gebildete Rückstellung für ausstehende Urlaubsansprüche aus Vorjahren wurde in Anspruch genommen.

**Zinsänderungsrisiken (nachrichtlich)**

Zinsänderungsrisiken aus der variablen Verzinsung von Bankdarlehen wurden durch den Abschluss von Swap-Kontrakten gesichert. Die Marktwertveränderungen dieser Zinssatzsicherungsgeschäfte wurden bilanziell nicht abgebildet, da Veränderungen des Zinsniveaus auch keine Implikationen auf die bilanzielle Darstellung des verzinslichen Grundgeschäfts haben.

## i) Verbindlichkeiten

Bei den **Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten** ergeben sich Zusammensetzung und Entwicklung der Darlehen im Einzelnen aus der Anlage 1.5 des Berichtes.

Das Girokonto und das Tagesgeldkonto bei der Kreissparkasse Köln wiesen zum Bilanzstichtag wie im Vorjahr einen negativen Saldo aus.

Die **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** sind durch manuell erstellte Saldenlisten belegt und waren zum Prüfungszeitpunkt bis auf einen Gewährleistungseinbehalt (7.649,14 €) ausgeglichen.

Gegenüber der **Gemeinde** bestanden zum Bilanzstichtag wie im Vorjahr per Saldo Verbindlichkeiten. Die Verbindlichkeiten bestanden über insgesamt 2.933,37 € aus Telefon-, Kopier- und Portokosten und aus Veröffentlichungskosten (503,01 €), aus Reinigungskosten für das Gebäude Schulgasse (1.893,80 €), anteiligen Kosten für Wartungsarbeiten an der Heizungsanlage Schulgasse (209,31 €) sowie Markierungsarbeiten im Zusammenhang mit einer Wasserleitungsverlegung (327,25 €). Diese wurden verrechnet mit Forderungen an die Gemeinde über insgesamt 2.554,94 € aus weiterberechneten Bereitschaftsdiensten Gemeindehausmeister (2.070,60 €), einem Erstattungsanspruch Umsatzsteuer (39,10 €), einem Erstattungsanspruch aus RWE Netzgutschriften (265,29 €) sowie aus Gebührenbescheiden zu Materialverkäufen (179,95 €).

Gegenüber dem **Entsorgungsbetrieb** bestanden zum Bilanzstichtag entgegen dem Vorjahr per Saldo wieder Verbindlichkeiten. Im Einzelnen ergaben sich Verbindlichkeiten gegen den Entsorgungsbetrieb über insgesamt 57.346,00 € aus Personalkostennachzahlungen (4.060,61 €), aus Restzahlung aus Betriebsmittelzinsen für Girokonten (1.481,76 €), aus Überzahlung von Abwassergebühren aus Kundenabrechnungen (50.279,87 €), aus Kontoführungsgebühren (63,06 €) sowie aus weiterzuleitenden Kundenzahlungen (1.460,70 €), die mit Forderungen über insgesamt 708,70 € aus Personalkostenüberzahlungen (83,31 €), aus anteiligen Kontoführungsgebühren / Telefonkosten (547,74 €) und Forderungen aus Lohnstunden (77,65 €) verrechnet wurden.

Die **sonstigen Verbindlichkeiten** betrafen insbesondere Überzahlungen aus unterjährigen Kundenabrechnungen (59.858,22 €), Lohnsteuerzahlung für Dezember 2019 und anteilige Fahrtkostenerstattungen an Mitarbeiter (3.345,31 €), die Nachzahlung von Umsatzsteuern für die Jahre 2017 und 2018 (1.938,95 €), Prüfungsgebühren der Gemeindeprüfungsanstalt NRW zum Jahresabschluss 2017 (645,00 €), Rückzahlung von Einspeisevergütung einer Photovoltaikanlage für 2019 (479,56 €), Nachzahlungen zu Abwassergebühren 2019 für die Betriebsgebäude des Versorgungsbetriebes (742,72 €) sowie Standrohrkautionen (1.800,00 €).

Die sonstigen Verbindlichkeiten waren per 24.06.2021 ausgeglichen.

Die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten gehen aus dem nachstehenden Verbindlichkeitspiegel hervor:

	gesamt	Restlaufzeiten		
		bis zu 1 Jahr	über 1 Jahr	davon mehr als 5 Jahre
	€	€	€	€
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	14.770.031,46 (13.929.403,11)	2.910.981,88 (3.030.847,30)	11.859.049,58 (10.898.555,81)	8.976.430,17 (8.381.790,45)
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	192.280,27 (219.286,57)	192.280,27 (219.286,57)		
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde / anderen Eigenbetrieben	57.015,73 (1.321,54)	57.015,73 (1.321,54)		
4. sonstige Verbindlichkeiten	68.809,76 (65.677,95)	68.809,76 (65.677,95)		
<b>gesamt</b>	<b>15.088.137,22</b> (14.215.689,17)	<b>3.229.087,64</b> (3.317.133,36)	<b>11.859.049,58</b> (10.898.555,81)	<b>8.976.430,17</b> (8.381.790,45)

Klammerwerte: Vorjahr

**Haftungsverhältnisse** aus nicht bilanzierten Verbindlichkeiten gemäß § 251 HGB bestehen nicht.

#### j) Rechnungsabgrenzungsposten (passiv)

Es handelt sich um eine auf den Zinsfestschreibungszeitraum von 10 Jahren abgegrenzte Versicherungsleistung über insgesamt 9.000,00 €. Betreffend das Darlehen Nr. 616 der NRW.Bank aus 2013 wurde durch die Eigenschadenversicherung bei der GVV Kommunal Versicherung ein entstandener Zinsschaden ausgeglichen, welcher nun jährlich linear mit 12/120stel der anteiligen Monate seit Juli 2013 zu Gunsten der Zinsaufwendungen für Darlehen aufgelöst wird. Der anteilige Auflösungsbetrag in 2019 lag bei 900,00 €.

#### k) nicht in der Bilanz enthaltene Geschäfte

Im Berichtsjahr hat der Versorgungsbetrieb keine Geschäfte vorgenommen, die nicht auch in der Bilanz enthalten sind.

#### IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach der Vorschrift des § 275 HGB aufgestellt.

Die **Umsatzerlöse** gliedern sich wie folgt:

	2019 €	2018 €
8300/8301/		
8302/8303 Verbrauchergebühren	1.256.839,50	1.264.534,50
8300 Grundgebühren	777.903,60	655.843,50
	<u>2.034.743,10</u>	<u>1.920.378,00</u>
8310/8311 Auflösung der passivierten Ertragszuschüsse	37.545,24	40.983,60
	<u>2.072.288,34</u>	<u>1.961.361,60</u>
8500/8501/ Reparaturkostenerstattungen /		
8502 Materialverkäufe	18.076,32	15.825,50
8510 Grundstückserträge	981,60	981,60
8530 Stromerlöse Fotovoltaik-Anlage Hochbehälter Josefshöhe	11.203,77	11.605,61
8520/8522 sonstige Erlöse	14.732,87	2.252,71
	<u>2.117.282,90</u>	<u>1.992.027,02</u>

Zur Entwicklung der Umsatzerlöse mittels einer Mengen- und Tarifstatistik wird auf die Erläuterungen in der Anlage 2 „Lagebericht“ verwiesen

Die Verbrauchergebühren betragen 2019 unverändert 1,50 €/m<sup>3</sup>.

Die Grundgebührensätze lagen nach Anpassung zum 01.01.2019 angepasst zwischen 10,00 € („Normalzähler“ bis QN 10) und 236,60 € (Großzähler QN 40 bis QN 60) pro Monat.

Die Reparaturkostenerstattungen und Materialverkäufe über insgesamt 18.076,32 € umfassten insbesondere an Kunden weiterberechnete Lohn- und Materialkosten sowie Fremdleistungen im Zusammenhang mit Wasserhausanschlüssen.

Daneben ergaben sich Erlöse aus Stromeinspeisevergütungen der Fotovoltaik-Anlage (11.203,77 €), Grundstückserlöse (981,60 €) sowie sonstige Erlöse in Höhe von insgesamt 14.732,87 € (aus Ausschreibungsgebühren: 65,00 €, aus Vermietung DSL-Kabelrohr: 655,20 €, aus Vergütungen für Bereitschaftsdienste für Gemeindehausmeister: 1.740,00 €, aus Mitverlegungserlösen einer Gasleitung: 8.847,85 €, aus Lohnstunden für die Abnahme Gartenwasserzähler: 3.306,00 €, verschiedene kleinere Beträge: 118,82 €).

Die **anderen aktivierten Eigenleistungen** betrafen das Leitungsnetz und die Hausanschlüsse.

Der **Materialaufwand** betraf mit 523.706,55 € den Wasserbezug / Wasseruntersuchungen und mit 9.195,32 € Stromkosten. Die zum Vorjahr geringeren Aufwendungen für den Wasserbezug resultieren aus einer um 2,4 % geringeren Wasserbezugsmenge. Der gegenüber dem Vorjahr lediglich um 0,35 % gesunkene Wasserbezugspreis (-0,21 Ct./m<sup>3</sup>) wirkte sich hierbei kaum aus.

Der **Personalaufwand** erhöhte sich insgesamt geringfügig um 0,4 % auf 612.479,97 € (Vorjahr: 610.170,46 €).

Im Jahr 2019 wurden die folgenden **Abschreibungen** vorgenommen:

	€
Konzessionen und ähnliche Rechte	2.074,00
Grundstücke mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	11.274,00
Verteilungsanlagen	
– Speichieranlagen	26.511,10
– Leitungsnetz und Hausanschlüsse	476.104,02
– Messeinrichtungen	302,00
Betriebs- und Geschäftsausstattung	35.689,10
	<u>551.954,22</u>

Die Abschreibungen erfolgen grundsätzlich nach der linearen Methode.

Entgeltlich erworbene Konzessionen und ähnliche Rechte (EDV-Software) wurden mit 25 % p. a. und im Bereich der Grunddienstbarkeiten mit dem Satz für die betroffenen Leitungen (Nutzungsdauern von 33 oder 40 Jahren bzw. 50 Jahren, soweit es sich um Anschaffungen ab 2011 handelt und 67 Jahren für Neuzugänge ab 2018) abgeschrieben.

Hinsichtlich der Grundstücke mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten wurden planmäßige Abschreibungen zwischen 1,5 % und 10 % p. a. berücksichtigt. Die Bauten auf fremden Grundstücken wurden mit 4 % p. a. abgeschrieben. Die Gewinnungs-, Bezugs- sowie die alten Speichieranlagen werden nicht mehr genutzt und stehen nur noch mit ihrem Erinnerungswert zu Buche. Der Hochbehälter Eitorf-Rodder wurde mit 3 % p. a., die Druckerhöhungsanlage Hennef-Eichholz wurde mit 5 % p. a. abgeschrieben. Die Druckerhöhungsanlage Eitorf-Stein wurde mit 2,5 % p. a. für das Bauwerk sowie mit 5 % p. a. für die elektrotechnische Ausrüstung abgeschrieben. Für die Zaunanlage des Hochbehälters Lindscheid wurde ein Abschreibungssatz von 10 % angesetzt.

Bei dem Hochbehälter Josefshöhe erfolgte eine planmäßige Abschreibung von linear 2 % für das Gebäude, von linear 4 % für die in Edelstahl ausgeführten Rohrleitungen und Schieber, von linear 5 % für die installierte Elektro- und Messtechnik und von linear 1,25 % für die Behälter selbst, die in V4A-Qualität ausgeführt wurden und nur zur Trinkwasserspeicherung verwendet werden.

Beim bestehenden Leitungsnetz und den Hausanschlüssen wurde in Vorjahren grundsätzlich von einer Nutzungsdauer von 33 Jahren, für Leitungen in Druckgussmaterial von 40 Jahren ausgegangen. Altbestände aus den 1960er und in geringem Umfang aus den 1970er Jahren werden mit 2 % p. a. abgeschrieben.

Seit 2011 wurde die Nutzungsdauer für Wasserversorgungsleitungen sowie entsprechend auch neue Hausanschlüsse unabhängig vom verwendeten Material auf einheitlich 50 Jahre (linear 2 % p. a.) für Neuzugänge ab 2011 verlängert. Die Zugänge bis einschließlich 2010 werden unverändert mit 3 % p. a., Nutzungsdauer 33 Jahre bei PVC-Leitungen; 2,5 % p. a., Nutzungsdauer 40 Jahre bei Druckgussmaterial, abgeschrieben.

Die Abschreibungsdauer für Zugänge wurde zum 01.01.2018 nochmals angepasst:

Da zwischenzeitlich die Neu- und Erneuerungsverlegungen von Wasserversorgungsleitungen fast ausschließlich mit deutlich länger beständigem Rohrmaterial (Grauguss) ausgeführt werden, war die Nutzungsdauer von ca. 50 Jahren anzupassen. Die obere Nutzungsdauer kann aufgrund aktueller Informationen von Fachverbänden (dvgw, bdew, VKU) mit bis zu 80 Jahren angenommen werden. In Anlehnung an die Nutzungsdauern für Kanalrohrleitungen im Entsorgungsbetrieb wird von einer gewöhnliche Nutzungsdauer von 67 Jahren (linear 1,5 % p. a.) ausgegangen.

Durch die Verwendung von PE-Leitungsmaterial für Wasserhausanschlüsse bleibt die Nutzungsdauer hier für Neuzugänge unverändert bei 50 Jahren (linear 2 % p. a.).

Bei den Zugängen zum Leitungsnetz und zu den Hausanschlüssen wurden 6/12 der Jahresabschreibung angesetzt. Nachaktivierte Beträge wurden gleichmäßig auf die Restnutzungsdauern der betroffenen Anlagegüter verteilt.

(Nachrichtlich: Gleiches gilt für die Auflösungserträge aus den Zugängen bei den „sonstigen Ertragszuschüssen“ (= 2 % p. a.) seit dem Berichtsjahr 2011, da diese Position mit den Nutzungsdauern der Hausanschlüsse korrespondiert.)

Eine Ausnahme hiervon bildet die Position „Eitorf, Forster Straße DSL-Leerrohr-Leitung“ aus dem Jahr 2013. Hier wurde eine 455 m lange, nicht mehr genutzte Wasserleitung als Schutzrohr reaktiviert und auf Vertragsbasis an den künftigen Nutzer für dessen Zwecke langfristig vermietet. Die Abschreibungsdauer ist in Anlehnung an die Mindest-Mietzeit gemäß geschlossenem Mietvertrag auf 30 Jahre (3,33 % p. a.) festgelegt.

Die Abschreibungen auf Messeinrichtungen erfolgten mit 7 % p. a.

Bei der Betriebs- und Geschäftsausstattung lagen die Abschreibungssätze zwischen 5 % und 33,33 % p. a. Bei den Zugängen erfolgte eine zeitanteilige Abschreibung nach dem Monat der Anschaffung.

Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit Anschaffungs- und Herstellungskosten im Wert von mehr als 250,00 € und weniger als 1.000,00 € wurden einem Sammelposten zugeführt und über einen Zeitraum von 5 Jahren abgeschrieben.

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** sind gegenüber dem Vorjahr um 3,9 % bzw. ca. 10.400,00 € gesunken. Sie enthielten Unterhaltungskosten im Leitungsnetz, an den Hochbehältern und an den Messeinrichtungen (zusammen 85.773,85 €; Vorjahr: 91.544,50 €). Daneben waren in der Position sonstige Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen (zusammen 68.122,34 €; Vorjahr: 67.544,04 €), der Verwaltungskostenbeitrag Gemeinde (24.000,00 €; Vorjahr: 24.000,00 €), Prüfungs- und Beratungsaufwendungen (30.155,33 €), Material für Nebenumsätze (3.743,42 €), Versicherungsbeiträge (20.941,70 €), EDV-Aufwendungen (13.341,57 €) und sonstige betriebliche Aufwendungen (78,31 €) enthalten.

Die **sonstigen Zinsen und ähnlichen Erträge** sind gegenüber dem Vorjahr deutlich um 8.205,45 € gesunken. Innerhalb der Skontoerträge und der Säumniszuschläge / Stundungszinsen haben sich Verschiebungen ergeben.

Die **Zinsaufwendungen** für Darlehen haben sich durch zusätzliche Neufinanzierungen um 2.572,93 € erhöht. Die Zinsaufwendungen für das Kontokorrent sind gegenüber dem Vorjahr um ca. 1 T€ gestiegen, bewegen sich jedoch weiterhin im unteren Bereich (2019: 3.113,45 € / 2018: 2.268,02 €). Die Neubewertung der Pensionsrückstellungen führte bei der Barwertermittlung versicherungsmathematisch insgesamt zu einem Zinsaufwand von 19.738,00 €, davon 8.919,00 € für den Pensionär, 9.441,00 € für den Versorgungsanwärter und 1.378,00 € für den zum 31.12.2010 zur Gemeinde zurückgewechselten Mitarbeiter.

Das **Ergebnis nach Steuern** (vom Einkommen und vom Ertrag) betrug 8.740,02 € und wurde zuvor durch Körperschaftsteuer-Nachzahlung für 2015 und 2016 (83,34 €) und Gewerbesteuer (8.295,00 €) belastet.

Der **Jahresgewinn 2019** soll nach dem Vorschlag der Betriebsleitung auf neue Rechnung vorge tragen werden. Im Rahmen der erfolgten Nachkalkulation wurde festgestellt, dass keine Benutzungsgebühren erhoben wurden, die zu einer Kostenüberdeckung geführt haben, die gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW innerhalb der nächsten 4 Jahre auszugleichen wäre.

**Erträge und Aufwendungen von außergewöhnlicher Größenordnung oder Bedeutung** im Sinne von § 285 Nr. 31 HGB haben sich im Berichtsjahr nicht ergeben.

**Periodenfremde Erträge oder Aufwendungen** von wesentlicher Größenordnung im Sinne von § 285 Nr. 32 HGB haben sich im Berichtsjahr ebenfalls nicht ergeben.

## V. Ereignisse von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag

Ereignisse und Entwicklungen von besonderer Bedeutung und / oder Tragweite haben sich zwischen Bilanzstichtag und Aufstellung des Anhangs wie folgt ergeben:

Eine in ihren Ursprüngen offenbar auf einem Großmarkt in der chinesischen Provinz Wuhan erstmals Anfang 2020 nachgewiesene neue Virusform wurde dort auf den Menschen übertragen. Das Virus hat sich von dort aus in erheblicher Geschwindigkeit verbreitet und zu einer weltweiten Pandemie geführt.

Gegen das zur Gruppe der Corona-Viren gehörende Virus, das durch Tröpfcheninfektion übertragen wird und das Atemwegssystem des Menschen schädigen kann, wurden zwar zwischenzeitlich verschiedene Impfstoffe entwickelt und weltweit verimpft. Eine Immunisierung der Bevölkerung konnte damit allerdings noch nicht erreicht werden, zumal sich durch Mutation immer wieder neue Virusvarianten entwickelt haben, bei denen ungewiss ist, ob auf sie die zur Verfügung stehenden Impfstoffe umfassend ansprechen werden. Das Virus kann sowohl leichte als auch schwere Krankheitsverläufe bis zum Tod des Infizierten auslösen.

Die betroffenen Länder haben jeweils eigenständige Strategien entwickelt, die Pandemie in den Griff zu bekommen. In der Bundesrepublik wurden seit Anfang März 2020 in erheblichem Maße sowohl das öffentliche als auch das Wirtschaftsleben eingeschränkt. Es wurden Kontaktverbote durch Rechtsverordnungen, Erlasse und Allgemeinverfügungen angeordnet und deren Einhalten polizeilich und ordnungsbehördlich überwacht. Zusammenkünfte im öffentlichen Bereich waren (weit überwiegend) untersagt. Nicht systemrelevante Gewerbe durften nicht ausgeübt werden.

Zu den systemrelevanten und daher nicht in diesem Maße betroffenen Bereichen zählen u. a. Lebensmittelproduzenten und -vertreiber, Krankenhäuser und auch die (öffentliche) Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung.

Seit Mai 2020 wurden zwar in verstärktem Maße wieder Lockerungen der Verbote und Einschränkungen zugelassen. Seit Herbst 2020 mussten allerdings wegen einer neuen Infektionswelle erneut starke Einschränkungen auf das gesamte öffentliche und Wirtschaftsleben angeordnet werden. Durch das fast komplette Zurückfahren des öffentlichen und des Wirtschaftslebens (Lockdown) haben sich allerdings erhebliche, insbesondere wirtschaftliche, Verwerfungen ergeben.

Diese zeigten sich vor allem in der besonderen Belastung des Gesundheitswesens, wegen der (weltweit) wegbrechenden Absatzmärkte in höheren Arbeitslosenquoten und in vermehrter Kurzarbeit.

Zur Abmilderung der sich daraus entwickelten Wirtschaftskrise wurden und werden erhebliche Geldmengen durch Bund, Länder und Kommunen in das Wirtschaftssystem gepumpt und die betroffenen Menschen finanziell entlastet.

Erst seit Mitte 2021 wurden wieder vorsichtige Lockerungen möglich.

Für den Versorgungsbetrieb haben sich hieraus bisher (noch) keine gravierenden Belastungen ergeben. Private oder gewerbliche Stundungsanträge haben sich auf einem absolut niedrigen Niveau bewegt. Forderungsausfälle sind in diesem Zusammenhang (noch) nicht zu verzeichnen.

Ob dies so bleibt, ist allerdings ungewiss. Es ist eher damit zu rechnen, dass sich höhere Ausfallquoten ergeben, wenn die Wirtschaft nicht in einem überschaubaren Zeitrahmen wieder komplett hochgefahren werden kann und sich durch die verfolgte Impfstrategie nicht die gewünschte „Herdenimmunität“ in der Bevölkerung einstellt.

Investitionsmaßnahmen des Versorgungsbetriebes werden (wenn möglich) zeitlich leicht geschoben, da sich im Rahmen von öffentlichen Ausschreibungsverfahren aktuell nur wenige Bieter bewerben und daher das Preisniveau in Schieflage geraten ist.

Um den Betrieb aufrecht zu erhalten, wurden seitens der Betriebsleitung entsprechende Maßnahmen angeordnet. Hierzu gehörte in der Anfangsphase der Wechsel zwischen Anwesenheitspflicht der Mitarbeiter und Bereitschaftsdiensten zuhause, und danach das Einrichten von Homeoffice-Plätzen, das strenge Einhalten der vorgeschriebenen Hygieneregeln, das Reglementieren von Kunden- / Besuchszeiten und in den operativen Bereichen das Einrichten von kleinen, autark arbeitenden Teams, die nicht durchmischt werden dürfen.

Es ist davon auszugehen, dass die Pandemie gesamtwirtschaftlich erhebliche Kosten und Einnahmeausfälle für die öffentliche Hand nach sich ziehen wird.

Wenn sich die Wirtschaft nicht schnell genug erholt, dann dürften die entstandenen Kosten auch auf die Aufwands- und Ertragsstruktur des Versorgungsbetriebes durchschlagen. In der Folge dürften dann Gebührenanpassungen unvermeidlich werden.

## VI. Sonstige Angaben

Zum 31.12.2019 bestanden folgende Zinsswaps zur Zinssicherung bestehender Bankdarlehen:

Konto-Nr.	Referenz-Nr.	Nennwert T€	Stand 31.12.2019 T€	Marktwert zum 31.12.2019 T€
604	4 300 1566	512	128	-12
606	4 300 3595	600	397	-76
		1.112	525	-88

In 2019 sind Rückstellungen in Höhe von 21.000,00 € für die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Abschlussprüfungsleistungen ohne Umsatzsteuer im Sinne des § 285 Nr. 17 HGB - und 700,00 € Prüfungsgebühren für die Gemeindeprüfungsanstalt NRW - Ausweis unter sonstige Rückstellungen - gebildet worden.

Im Berichtsjahr wurde gemäß § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB von dem Aktivierungswahlrecht zum Ausweis eines Aktivüberhanges latenter Steuern kein Gebrauch gemacht.

Zum Ansatz aktiver latenter Steuern hätten folgende Bilanzpositionen geführt:

- Pensionsrückstellungen (41.075,00 €)
- sonstige Rückstellungen (Urlaubsrückstellung 300,00 €)
- Empfangene Ertragszuschüsse ab Wirtschaftsjahr 2006 (607.955,76 €)

Zum Ansatz passiver latenter Steuern hätte folgende Bilanzposition geführt:

- Sachanlagen (Verteilungsanlagen 607.955,76 €)

Nach Verrechnung der Bilanzpositionen ergab sich eine Differenz von 41.375,00 €. Diese hätte zu einem Ausweis von aktiven latenten Steuern in Höhe von 6.206,00 € für Körperschaftsteuer (Steuersatz: 15 %), von 341,00 € für Solidaritätszuschlag (Steuersatz: 5,5 % der Körperschaftsteuer) sowie 7.124,16 € (492 % Hebesatz) der Gemeinde Eitorf für Gewerbesteuer geführt.

Im Berichtsjahr gehörten der Betriebsleitung an:

Herr Karl Heinz Sterzenbach, Erster Beigeordneter und  
Erster Betriebsleiter

Herr Rainer Breuer, Betriebsleiter

Dem Betriebsausschuss gehörten in 2019 an:

Herr Timo Utsch, Bundeswehrsoldat, Vorsitzender  
Frau Sara Zorlu, selbstständig, Unternehmerin, stellvertretende  
Vorsitzende

Herr Lukas Bönisch, Rettungsassistent, bis 11.04.2019  
Herr Michael Dohrmann, Techn. Projektleiter, ab 13.05.2019  
Herr Michael Droppelmann, Feuerwehrbeamter, bis 25.01.2019  
Frau Nina Droppelmann, Lehramtsanwärterin, ab 26.02.2019  
Herr Rainer Ersfeld, Wassermeister, Beschäftigtenvertreter  
Herr Michael Haupt, Rentner, sachkundiger Bürger, bis 09.12.2019  
Herr Kristijan Ljubic, Kaufmann im Gesundheitswesen  
Herr Hans Dieter Meeser, Justizvollzugsbeamter  
Herr Jürgen Meis, Elektromeister  
Herr Stefan Meitner, Dipl.-Ing., Dienstleister Informations- und  
Elektrotechnik  
Herr Günther Müller, Abwassermeister, Beschäftigtenvertreter  
Herr Konrad Neitzke, Pensionär  
Herr Markus Reisbitzen, Straßenbaumeister  
Herr Uwe Schmidt-Kroth, Beamter im Außendienst  
Herr Markus Schumacher, Assistent der Projektleitung  
Herr Leonhard Tillmanns, Haustechniker / Soldat im Ruhestand  
Herr Thomas Welteroth, Qualitätssachbearbeiter  
Frau Monika Ziegenhohn, Schulsekretärin, ab 10.12.2019

Herr Sascha Koch, Gas- und Wasserinstallateur, stellvertretender  
sachkundiger Bürger  
Herr Heinz Krumkühler, Unternehmensberater, stellvertretender  
sachkundiger Bürger

Der Betrieb beschäftigte 2019 inkl. der Betriebsleitung (jedoch ohne Einbeziehung des Ersten Betriebsleiters) einen Beamten, 15 Beschäftigte (davon ein Beschäftigter befristet, eine Beschäftigte in Teilzeit und ein Auszubildender) und eine Reinigungskraft (geringfügig beschäftigt).

Einige Mitarbeiter waren auch für den angegliederten Entsorgungsbetrieb tätig.

Umgerechnet auf Vollzeitkräfte ergaben sich inklusive Betriebsleitung (jedoch ohne Einbeziehung des Ersten Betriebsleiters) und inklusive der Reinigungskraft für den technischen Bereich 8,11 und für den kaufmännischen Bereich 1,77 durchschnittlich Beschäftigte. Die Umrechnung erfolgte unter Berücksichtigung der tariflichen Erhöhung der Arbeitszeiten für Beschäftigte seit 2008 gültigen Arbeitszeiten von 39,0 Wochenstunden. Für den im Betrieb beschäftigten Beamten wurde die seit Juli 2015 gültige Wochenarbeitszeit von 40,0 Stunden zu Grunde gelegt und ebenfalls auf die für die Beschäftigten gültige Wochenstundenzahl umgerechnet.

Zur Entwicklung des Personalaufwands und der Belegschaftsstärke wird auf die Erläuterungen in der Anlage 2 „Lagebericht“ verwiesen.

Im Geschäftsjahr wurden vom Eigenbetrieb für die Tätigkeiten der Mitglieder der Betriebsleitung folgende Gesamtbezüge und Leistungen gewährt:

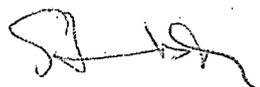
	Vergütungen	soziale Absicherung (Beiträge zur Beihilfe- versicherung)	gesamt
Herr Rainer Breuer	28.607,40	1.452,38	30.059,78
	<u>28.607,40</u>	<u>1.452,38</u>	<u>30.059,78</u>

Zusätzlich wurde für dieses Mitglied der Betriebsleitung ein Betrag von insgesamt 25.355,00 € (davon 9.441,00 € Zinsaufwand / 15.914,00 € Personalaufwand) in die Pensionsrückstellung eingestellt.

Individualisierte Angaben im Sinne von § 285 Nr. 9 HGB zum ehemaligen Kaufmännischen Werkleiter des Betriebes sind nicht vorzunehmen, da dies gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2 EigVO i. V. m. § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 Satz 2 Buchst. d) GO NRW nur dann gilt, wenn die Tätigkeit eines früheren Mitgliedes der Betriebsleitung im Laufe des Geschäftsjahres endete, die Leistung in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt wurde. Der ehemalige Kaufmännische Werkleiter ist bereits in 2003 aus der Betriebsleitung ausgeschieden.

Der Erste Betriebsleiter sowie der Betriebsausschuss erhielten für das Jahr 2019 direkt keine Vergütungen oder sonstigen Leistungen. Indirekt jedoch waren diese im Verwaltungskostenbeitrag an die Gemeinde (Bereich „obere Gemeindeorgane / politische Gremien“) enthalten.

Eitorf, im Juni 2021



K. H. Sterzenbach

(Erster Betriebsleiter)



R. Breuer

(Betriebsleiter)

**Lagebericht  
für das Geschäftsjahr 2019  
der  
Gemeindewerke Eitorf  
- Versorgungsbetrieb -  
Markt 1  
53783 Eitorf**

Im Rahmen der Lageberichterstattung kann es vorkommen, dass neben lageberichtstypischen Angaben ebenfalls lageberichts-fremde Angaben (gesetzlich nicht gefordert) enthalten sind, die keiner inhaltlichen Prüfung durch den Abschlussprüfer unterzogen werden müssen. Die lageberichts-fremden Angaben sind im folgenden Lagebericht mit \*\*\* gekennzeichnet worden und umfassen jeweils den gesamten, so gekennzeichneten Absatz.

## **I. Geschäftsverlauf und Lage**

### **1. Allgemeine Erläuterungen**

Aufgabe des Eigenbetriebs ist die Versorgung der Bevölkerung und Betriebe mit Trink- und Brauchwasser. Der Versorgungsbetrieb ist ein reiner Verteilerbetrieb.

Die noch vorhandenen Erzeugungs- und Gewinnungsanlagen in Eitorf (Quellfassungen) wurden in der Vergangenheit zwar für eine eventuelle Notversorgung bereitgehalten. Sie müssten dazu jedoch umfassend und kostenträchtig saniert und danach laufend instand gehalten werden. Da die Versorgung durch den Wahnbachtalsperrenverband (WTV) dauerhaft gesichert erscheint, wurde hiervon bisher Abstand genommen.\*\*\*

Das gesamte Wasser wird aus der Wahnbachtalsperre und zu einem geringen Teil über das Grundwasserpumpwerk „Hennefer Siegbogen“ (Zumischung zum Talsperrenwasser vor Aufbereitung) bezogen und im eigenen Rohrnetz an die Verbraucher weitergeleitet.

Der Rhein-Sieg-Kreis ist Mitglied des Wahnbachtalsperrenverbandes (WTV). Er stellt dem Eigenbetrieb das bezogene Wasser in Rechnung.

Das Versorgungsgebiet umfasst ausschließlich die Gemeinde Eitorf. Innerhalb der Gemeinde sind 99,96 % der Einwohner an das Verteilernetz angeschlossen.

## 2. Finanzielle Leistungsindikatoren

Die Steuerung des Versorgungsbetriebs erfolgt in erster Linie über die folgenden Kennzahlen:

- Investitionsquote
- Betriebsergebnis

In der Kennzahl Investitionsquote spiegelt sich der Umfang der jährlichen Investitionen im Verhältnis zum Volumen des gesamten Anlagevermögens wider. Daneben haben nicht zu aktivierende Instandhaltungsmaßnahmen über die sonstigen betrieblichen Aufwendungen wesentlichen Einfluss auf das Betriebsergebnis.

Die Wassergebührensätze als für die Geschäftstätigkeit bedeutsame finanzielle Leistungsindikatoren betragen lt. Satzung:

	2019 €/m <sup>3</sup>	2018 €/m <sup>3</sup>	2017 €/m <sup>3</sup>
– Verbrauchsgebühren	1,50	1,50	1,50
	2019 €/Monat	2018 €/Monat	2017 €/Monat
– Grundgebühren (gestaffelt nach Zählergröße)	10,00 - 236,60	8,50 - 200,70	8,50 - 200,70

Alle genannten Gebühren sind Nettobeträge. Die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer (aktuell 7 %) ist zusätzlich zu berechnen.

## 3. Erläuterungen zur Bilanz

Der Versorgungsbetrieb hält im Berichtszeitraum **Grundstücke** mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten mit einer Gesamtfläche von 3.160 m<sup>2</sup> und einem Buchwert von insgesamt 142 T€. Hierin enthalten ist auch ein Grundstücksanteils von 1.500 m<sup>2</sup> mit einem Buchwert von 50 T€, welches für den Neubau des Wasserwerksbetriebsgebäudes vorgesehen ist. Daneben sind Grundstücke ohne Bauten mit einer Gesamtfläche von 2.587 m<sup>2</sup> und einem Buchwert von insgesamt 11 T€ vorhanden.

In das **Anlagevermögen** wurden im Berichtsjahr 1.037 T€ (Vorjahr: 1.859 T€) investiert. Davon entfielen 300 T€ auf das Leitungsnetz und die Hausanschlüsse, 43 T€ auf Betriebs- und Geschäftsausstattung und 694 T€ auf die Anlagen im Bau.

Abgänge ergaben sich bei den Verteilungsanlagen, Unterpositionen „Messeinrichtungen“ und bei der Betriebs- und Geschäftsausstattung wegen Unbrauchbarkeit / Neuanschaffungen. Die 2 Anlagengüter waren bis auf einen Restbuchwert von 1,00 € abgeschrieben und der Abgang aus Restbuchwerten machte insgesamt 2,00 € aus.

Für 2020 waren nach den Vorgaben des durch die politischen Gremien beschlossenen Wirtschaftsplanes Investitionen mit einem Gesamtvolumen von 5.991 T€ vorgesehen. Hiervon soll das Gros mit 5.030 T€ auf die Verteilungsanlagen sowie das Leitungsnetz und die Hausanschlüsse entfallen. Daneben sind 925 T€ zusätzlich für den Neubau des Wasserwerksbetriebsgebäudes und 36 T€ für Anschaffungen von Betriebs- und Geschäftsausstattung eingestellt worden.

Die **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** haben sich gegenüber dem Vorjahr um 0,7 % erhöht. Während sich die Forderungen aus Verbrauchs- und Grundgebühren geringfügig erhöhten, haben sich alle weiteren Forderungspositionen vermindert. Die Nachforderungen im Zusammenhang mit der Jahresverbrauchsabrechnung der Verbrauchs- und Grundgebühren sind gegenüber dem Vorjahr um 1,3 % gestiegen. Die Forderungen aus Hausanschlusskostenerstattungen, Anschlussbeiträgen und Reparaturkostenerstattungen haben sich um 4 T€ verringert. Der noch nicht abgelesene Verbrauch im Berichtsjahr hat sich durch ein um einen Tag längeren Abgrenzungszeitraum um 2,3 % erhöht.

Die Ausfallrisiken wurden bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen durch entsprechende Bewertungsabschläge (Pauschalwertberichtigung sowie Einzelwertberichtigung) berücksichtigt.

Die **sonstigen Vermögensgegenstände** enthielten insbesondere werthaltige Erstattungsansprüche aus Umsatzsteuern und Vorsteuerabgrenzung (27 T€) und aus Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer (43 T€).

Das **Eigenkapital** hat sich durch den erzielten Jahresgewinn 2019 in Höhe von 8 T€ (Vorjahr: Jahresverlust -23 T€) um 0,4 % von 1.823 T€ auf 1.831 T€ erhöht.

Für erkennbare Risiken und ungewisse Verbindlichkeiten wurden **Rückstellungen** gebildet, die mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt sind.

Die Zuführungsbeträge zu den **Rückstellungen für Pensionen** wurden im Berichtsjahr unter Berücksichtigung der Vorgaben aus EigVO und KomHVO NRW mit einem Rechnungszinssatz von 5 % ermittelt. Rechnungsgrundlagen sind die Richttafeln 2018 G von Klaus Heubeck. Der Gehalts- und Rententrend wurde mit 0,0 % angesetzt, da die Pensionsrückstellungen nach § 22 Abs. 3 EigVO abzubilden sind und damit § 253 Abs. 2 HGB keine Anwendung findet.

Bei den Zuführungs- und Auflösungsbeträgen wurden personelle Änderungen ebenso berücksichtigt wie die Anpassungen aufgrund des Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz - BilMoG) vom 25.05.2009. § 263 HGB i. V. m. § 22 Abs. 3 EigVO NRW und § 37 Abs. 1 und 2 KomHVO NRW finden in diesem Zusammenhang Anwendung. Zum Bilanzstichtag ergab sich ein Stand von 414 T€ (Vorjahr: 395 T€).

Unverfallbare Anwartschaften sonstiger ausgeschiedener Versorgungsanwärter bestehen nicht.

Für das Jahr 2019 wurden keine **Körperschaftsteuerrückstellung** (inkl. Solidaritätszuschlag) sowie keine **Gewerbesteuerrückstellung** gebildet, da die im Berichtsjahr gezahlten Vorauszahlungen für die Deckung der Steuerschuld ausreichten und sich insgesamt Steuerüberzahlungen ergaben.

Bei den **sonstigen Rückstellungen** wurden neben den Aufwendungen für die Jahresabschlussprüfungen 2019 und 2018 (43 T€, davon 42.000,00 € für die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 und 2018 durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Abschlussprüfungsleistungen ohne Umsatzsteuer im Sinne des § 285 Nr. 17 HGB - und 1.350,00 € Prüfungsgebühren für die Gemeindeprüfungsanstalt NRW), für ausstehende Urlaubsansprüche (12 T€) und für Aufwendungen Datenzugriff der Finanzbehörde / Aufbewahrung der Geschäftsunterlagen sowie für Beitragsrestzahlung an die IHK Bonn (1 T€) zurückgestellt.

Hinsichtlich der Entwicklung der Rückstellungen wird auf die Darstellungen in der Anlage 1.4 „Anhang“ verwiesen.

#### **Guthaben bei Kreditinstituten / Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten**

Die Girokonten und Tagesgeldkonten bei der Kreissparkasse Köln und der Volksbank Köln Bonn wiesen zum Bilanzstichtag per Saldo zwar einen negativen Saldo aus, die Liquidität des Versorgungsbetriebes war allerdings wegen seines Status als rechtlich unselbstständiger Teil der (Gewährträger-)Kommune stets gesichert.

Zinsänderungsrisiken aus der variablen Verzinsung von Bankdarlehen wurden durch den Abschluss von Swap-Kontrakten gesichert. Die Marktwertveränderungen dieser Zinssatzsicherungsgeschäfte wurden bilanziell nicht abgebildet, da Veränderungen des Zinsniveaus auch keine Implikationen auf die bilanzielle Darstellung des verzinslichen Grundgeschäfts haben.

## 4. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

## Umsatzerlöse

## Zusammensetzung

	2019 T€	2018 T€
Verbrauchsgebühren	1.257	1.265
Grundgebühren	778	656
	<u>2.035</u>	<u>1.921</u>
Auflösung der passivierten Ertragszuschüsse	37	41
	<u>2.072</u>	<u>1.962</u>
Reparaturkostenerstattungen u. ä.	18	16
Stromerlöse Fotovoltaik-Anlage Hochbehälter Josefshöhe	11	12
sonstige Erlöse	16	2
	<u><u>2.117</u></u>	<u><u>1.992</u></u>

Die Verbrauchsgebühren setzen sich wie folgt zusammen:

	2019 T€	2018 T€
aus laufenden Abrechnungen		
– Tarifabnehmer	1.217	1.218
– Groß- und Sonderabnehmer	37	43
	<u>1.254</u>	<u>1.261</u>
Abgrenzung des noch nicht abgelesenen Verbrauchs		
– laufendes Jahr	115	112
– Vorjahr	-112	-108
	<u><u>1.257</u></u>	<u><u>1.265</u></u>

Den Verbrauchsgebühren liegen folgende Mengen zu Grunde:

	2019 m <sup>3</sup>	2018 m <sup>3</sup>
Tarifabnehmer	807.707	808.451
Groß- und Sonderabnehmer	24.635	28.640
	<u>832.342</u>	<u>837.091</u>
Abgrenzung des noch nicht abgelesenen Verbrauchs		
– laufendes Jahr	76.573	74.878
– Vorjahr	-74.878	-71.734
	<u><u>834.037</u></u>	<u><u>840.235</u></u>

Die Verbrauchsgebührensätze blieben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Die Grundgebühren wurden zum 01.01.2019 angepasst (für das Gros der verbauten Zähler bis QN 10 monatlich von netto 8,50 € auf netto 10,00 €).

Die Umsatzerlöse haben sich gegenüber dem Vorjahr um insgesamt 6,3 % erhöht. Besonders hat sich die Erhöhung der Grundgebühren (Erlöse +18,6 %) positiv ausgewirkt.

Die Erlöse aus Reparaturkostenerstattungen und die sonstigen Erlöse haben sich insgesamt um 16 T€ erhöht.

### Materialaufwand

Im Vergleich zum Vorjahr (535 T€) ergaben sich im Berichtsjahr mit 520 T€ um 2,8 % geringere Wasserbezugskosten (ohne Wasseruntersuchungen) bei gleichzeitig um 2,4 % gesunkener Wasserbezugsmenge. Der gegenüber dem Vorjahr lediglich um 0,21 Ct. gesunkene Wasserbezugspreis hat sich hier nicht weiter ausgewirkt.

Der Wasserverlust lag in 2019 bei 5,4 % (2018: 7,0 %) und damit wieder auf ähnlichem Niveau wie in den Vorvorjahren (im Schnitt zwischen 5 % und 9 %). Ausschlaggebend waren hier vor allem durch die Fertigstellung und Inbetriebnahme von Leitungsmaßnahmen erforderliche Leitungsspülungen.

Der spezifische Wasserverlust liegt mit 0,0298 m<sup>3</sup> (2018: 0,0396 m<sup>3</sup>) je km Rohrnetz und Stunde weiterhin im unteren Bereich.

In den Wasserbezugskosten ist das Wasserentnahme-Entgelt nach dem Wasserentnahmeentgeltgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (WasEG) in der Fassung vom 21.03.2013 in Höhe von 5,0 Cent pro m<sup>3</sup> enthalten.

**Personal**

Der Betrieb beschäftigte 2019 inkl. der Betriebsleitung (jedoch ohne Einbeziehung des Ersten Betriebsleiters) einen Beamten, 15 Beschäftigte (davon ein Beschäftigter befristet, eine Beschäftigte in Teilzeit und ein Auszubildender) und eine Reinigungskraft (geringfügig beschäftigt).

Der Beamte und ein Teil der Beschäftigten waren zum Teil auch für den angegliederten Entsorgungsbetrieb tätig. Die auf den Versorgungsbetrieb entfallenden Tätigkeitsanteile werden nachstehend aufgeführt.

Umgerechnet auf Vollzeitkräfte ergaben sich inklusive Betriebsleitung (jedoch ohne Einbeziehung des Ersten Betriebsleiters), Auszubildendem und Reinigungskraft für den technischen Bereich 8,11 und für den kaufmännischen Bereich 1,77 durchschnittlich Beschäftigte. Die Umrechnung erfolgte unter Berücksichtigung der für Beschäftigte seit 2008 gültigen Arbeitszeiten von 39,0 Wochenstunden. Für den im Betrieb beschäftigten Beamten wurde die seit Juli 2015 gültige Wochenarbeitszeit von 40,0 Stunden zu Grunde gelegt und ebenfalls auf die für die Beschäftigten gültige Wochenstundenzahl umgerechnet.

	Anteil Versorgungsbetrieb	
	2019	2018
<b>Kaufmännischer Bereich</b>		
Beamte (davon 1 Betriebsleiter)	0,21	0,21
Beschäftigte (davon 1 in Teilzeit)	1,56	1,63
	<u>1,77</u>	<u>1,84</u>
<b>Technischer Bereich</b>		
Beamte (davon 1 Betriebsleiter)	0,21	0,21
Beschäftigte (davon 1 in Teilzeit, ein Auszubildender und eine Reinigungskraft)	7,90	7,86
	<u>8,11</u>	<u>8,07</u>
	<u><b>9,88</b></u>	<u><b>9,91</b></u>

Die Aufwendungen für die Belegschaft setzen sich wie folgt zusammen:

	2019 T€	2018 T€
<b>a) Löhne und Gehälter</b>		
Beamtenbezüge	29	28
Löhne	209	215
Gehälter	221	218
	<u>459</u>	<u>461</u>
Veränderung der Rückstellung für nicht genommenen Urlaub	1	2
	<u>460</u>	<u>463</u>
	-----	-----
	2019 T€	2018 T€
<b>b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung</b>		
gesetzliche soziale Aufwendungen	87	86
Aufwendungen Versorgungskasse	20	20
Beiträge an die Zusatzversorgungskasse	35	34
Veränderung zur Pensionsrückstellung	-1	-3
Berufsgenossenschaftsbeiträge einschl. Beitrag sicherheitstechnischer Dienst	2	2
Beihilfen und sonstige Zuwendungen	10	8
	<u>153</u>	<u>147</u>
	-----	-----
	<u><b>613</b></u>	<u><b>610</b></u>

Die Vergütung für den Betriebsleiter ergibt sich aus den Bestimmungen des Bundesbesoldungsgesetzes.

Der Erste Betriebsleiter sowie der Betriebsausschuss erhielten für das Jahr 2019 direkt keine Vergütungen oder sonstigen Leistungen. Indirekt jedoch waren diese im Verwaltungskostenbeitrag an die Gemeinde (Bereich „obere Gemeindeorgane / politische Gremien“) enthalten. Hierzu und im Zusammenhang mit den Befugnissen von Betriebsleitung und Betriebsausschuss wird auf die Ausführungen im Anhang und in der Rubrik „Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Verhältnisse“ als Teil der Erläuterungen zum Jahresabschluss verwiesen.

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** haben sich gegenüber dem Vorjahr um 3,9 % oder 10 T€ vermindert; es haben sich innerhalb der Positionen Verschiebungen ergeben. Hierbei konnten die geringeren Aufwendungen im Bereich der „Unterhaltsaufwendungen“ und „Prüfungs- und Beratungsaufwendungen“ und „sonstiger Verwaltungsaufwand“ die höheren Aufwendungen bei den Positionen „Werkzeuge, sonstige Betriebsaufwendungen“ und „sonstiger Verwaltungsaufwand“ auffangen.

Die **Zinsaufwendungen für Darlehen** haben sich geringfügig erhöht. Wie schon in den Vorjahren profitiert der Versorgungsbetrieb trotzdem weiterhin von dem historischen Zinstief.

## **5. Sonstige wirtschaftlich bedeutsame Vorgänge**

Im Berichtsjahr 2019 haben sich keine bedeutsamen Vorgänge ergeben.

## **II. Prognosen**

### **1. Erreichen der Vorjahresprognosen für 2019**

Das ursprünglich für das Berichtsjahr geplante Investitionsvolumen in Höhe von 3.316 T€ konnte im Rahmen der tatsächlichen Umsetzung (1.037 T€) nicht erreicht werden. Hintergrund waren zeitliche Verschiebungen von Baumaßnahmen, bedingt durch die notwendige Koordination mit dem erst später beschlossenen Straßenausbau durch die Gemeinde, aber auch durch die Vielzahl an Baumaßnahmen.

Die tatsächlich erzielten Umsatzerlöse im Bereich der Verbrauchs- und Grundgebühren mit gesamt 2.035 T€ lagen mit 70 T€ über der Prognose (1.965 T€). Die Anpassung der Grundgebühren zum 01.01.2019 hat sich positiv auf das Jahresergebnis 2019 ausgewirkt, wenn auch der Jahresgewinn mit 8 T€ um 28 T€ geringer als prognostiziert ausgefallen ist.

Die geringere Investitionstätigkeit gegenüber der Prognose führte zu geringeren Abschreibungsaufwendungen, so dass die deutlich geringeren Erlöse aus aktivierten Eigenleistungen teilweise aufgefangen werden konnten.

## 2. Prognosen für das Folgejahr 2020

Bei gleichbleibendem Beitragsniveau und Verbrauchsgebührenniveau rechnet die Betriebsleitung gemäß Wirtschaftsplan bei Umsatzerlösen in Höhe von 2.087 T€, Materialaufwand in Höhe von 569 T€, Personalaufwand in Höhe von 635 T€, Abschreibungen in Höhe von 603 T€ und sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von 320 T€ in 2020 mit einem geringfügig höheren Jahresgewinn (44 T€) als in der Prognose 2019 (36 T€).

Die auch weiterhin erforderliche Investitionstätigkeit (insbesondere Leitungserneuerungen) mit ihren Auswirkungen auf Abschreibungen und Zinsaufwendungen aus der Finanzierung und die Aufwandsentwicklung im Bereich des Wasserbezugs, die grundsätzlich das Betriebsergebnis negativ beeinflussen, können kompensiert werden, wenn auch in den Folgejahren der Wasserverlust im Netz gering gehalten werden kann. Für 2020 waren lt. Wirtschaftsplan Investitionen mit einem Volumen in Höhe von 5.991 T€ geplant, die unter diesem Aspekt zum überwiegenden Teil (4.220 T€) der Leitungsnetzerneuerung dienen sollen. Dieses Volumen beinhaltet auch Investitionen, die im Vorjahr nicht wie geplant durchgeführt worden sind und dies bei Verabschiedung des Wirtschaftsplans bereits bekannt war. Daneben sollen die zeitlich verschobenen Investitionen des Vorjahres, die in dem vorgenannten Betrag noch nicht enthalten sind, nachgeholt werden. In 2020 wurden die bereits in Vorjahren anfinanzierten Maßnahmen „Betriebsgebäude Versorgungsbetrieb“, „Transportleitung zwischen Halft und Alzenbach (Siegquerung)“, „Siegstraße und Leienbergstraße“, „Schiefen / Untenroth“ und „Halft, Schönenberger Straße (Süd) inkl. Schönenberger Straße / Siegquerung“ planerisch und teilweise auch baulich weitergeführt. Bis zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Lageberichtes wurden für die geplanten Maßnahmen Investitionen in Höhe von 3.589 T€ getätigt. Die anderen Maßnahmen mussten vor allem wegen der Abhängigkeit von gemeindlichen Baumaßnahmen zeitlich verschoben werden. Eine Umsetzung in den Folgejahren wird allerdings auf jeden Fall erforderlich.

In den Folgejahren wird vor dem Hintergrund der ab 2019 vorgenommenen Gebührenanpassung mit Gewinnen gerechnet, die allerdings auch bedingt durch erwartete Sondereinflüsse im Zusammenhang mit der geplanten Verlagerung / Neubau des Betriebsgebäudes „Schulgasse“ ab 2022 nicht mehr mit demselben Gebührenniveau zu realisieren sein werden.

Aufgrund sich verändernder Rahmenbedingungen (z. B. Stagnation bzw. Rückläufigkeit der Wasserverkaufsmengen bei gleichzeitig steigenden Fixkosten) sind Jahresgewinne weiterhin nur durch ständige Überprüfung und ggf. Anpassung der Gebührensätze generierbar.

Unsicherheitsfaktor bleibt hierbei weiterhin die Entwicklung der Wasserabgabe an Kunden und die der Reparaturaufwendungen im Leitungsnetz.

Umschuldung und langfristige Bindung des Fremdkapitals auf dem aktuell zinsgünstigen Niveau sollen hier nachhaltige Kostenreduzierungen bringen, wenngleich auch die anstehenden Netzsanierungen nicht ohne Weiteres aus Eigenmitteln zu finanzieren sein werden.

Bei den anderen Aufwendungen dürfte die untere Grenze bereits heute erreicht sein.

Vor diesem Hintergrund wird es für die Betriebsleitung unerlässlich sein, auch in Zukunft die Kostenstruktur im Auge zu behalten, um eine maßvolle Gebührenentwicklung umsetzen zu können.

### III. Chancen und Risiken

Besondere Chancen bestehen aufgrund des Zwecks und der Ausrichtung des Betriebes nicht.

Hinsichtlich der Risiken wird auf die Ergebnisse des in 2006 eingeführten und in den Folgejahren fortgeschriebenen Risikomanagementsystems im Rahmen der Vorgaben der EigVO verwiesen.

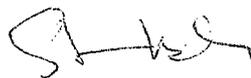
Aufgrund der erstellten Risikomatrix zum 31.03.2020 ergeben sich wie im Vorjahr in der Sparte Wasserversorgung weder „bestandsgefährdende“ noch „schwerwiegende“ Risiken.

Stattdessen bestehen verschiedene geringe und mittlere Risiken, wie z. B. im Bereich der EDV-Datensicherheit oder der technischen Substanzerhaltung, die die normale Geschäftstätigkeit des Eigenbetriebs betreffen.

Aufgrund der Möglichkeiten und der Praxis der Preisbildung im Rahmen der Festsetzung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung und der Gewährträgerschaft der Kommune bestehen unter sonst gleichen Umständen keine bestands- und entwicklungsgefährdenden Risiken.

Zusammenfassend kann die Entwicklung des Betriebes daher wegen seiner Ausrichtung als dauerhaft stabil angesehen werden.

Eitorf, im Juni 2021



K. H. Sterzenbach

.....  
(Erster Betriebsleiter)



R. Breuer

.....  
(Betriebsleiter)

**II. Vermögensplan**

	Vermögensplan T€	Vermögensstruktur lt. Bilanz T€	Abweichung T€
<b>Einnahmen:</b>			
Überschuss aus laufender Tätigkeit	599	545	-54
Kreditaufnahmen	3.164	1.909	-1.255
empfangene Ertragszuschüsse	64	110	46
	<u>3.827</u>	<u>2.564</u>	<u>-1.263</u>
<b>Ausgaben:</b>			
Tilgung Darlehen	-511	-864	-353
Investitionen	-3.316	-1.037	2.279
	<u>-3.827</u>	<u>-1.901</u>	<u>1.926</u>
<b>Veränderung Girokonten / Tagesgeldkonten bei Banken</b>	<b>0</b>	<b>663</b>	<b>663</b>

Der Vermögensplan wies in den Positionen Einnahmen und Ausgaben - beide zu verstehen als zahlungsmittelwirksam - mit jeweils 3.827 T€ einen ausgeglichenen Ansatz aus.

Tatsächlich überstiegen jedoch die Einnahmen die Ausgaben.

Deutlich geringere Investitionen (-2.279 T€) und damit im Zusammenhang stehend deutlich geringere Kreditaufnahmen (-1.255 T€) bei um 353 T€ höheren Tilgungsleistungen aufgrund einer Umfinanzierung haben eine Verbesserung des Saldos aus „Veränderung Girokonten / Tagesgeldkonten bei Banken“ (663 T€) zur Folge gehabt. Durch die Gewährträgerschaft der Kommune war die Liquidität des Versorgungsbetriebes stets gesichert.

Die geringere tatsächliche Investitionstätigkeit war dabei durch zeitliche Verschiebungen und Verzögerungen bei Baumaßnahmen verursacht, so dass sich dies erst in Folgejahren auswirken wird.

**F. Prüfungsfeststellungen nach § 53 HGrG**

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung haben wir auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse unter Beachtung der Empfehlungen des Prüfungsstandards „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“ des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW PS 720) geprüft.

Beanstandungen haben sich nicht ergeben. Der Fragenkatalog ist zusammen mit den Antworten in der Anlage 3 aufgeführt.



## G. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers

Wir haben dem Jahresabschluss und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 der Gemeindewerke Eitorf - Versorgungsbetrieb -, Eitorf, in den diesem Bericht als Anlagen 1 (Jahresabschluss) und 2 (Lagebericht) beigefügten Fassungen nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

### „BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Gemeindewerke Eitorf - Versorgungsbetrieb -, Eitorf

#### *Prüfungsurteile*

Wir haben den Jahresabschluss der Gemeindewerke Eitorf - Versorgungsbetrieb -, Eitorf, - bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Gemeindewerke Eitorf - Versorgungsbetrieb - für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31.12.2019 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

### *Grundlage für die Prüfungsurteile*

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. V. m. § 53 Haushaltsgesetz (HGrG) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

### *Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des für die Überwachung verantwortlichen Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht*

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

#### *Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts*

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW) i. V. m. § 53 HGrG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zu Grunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zu Grunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zu Grunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

#### **Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen**

***Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 1 Abs. 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen in der aktuell gültigen Fassung (Prüfungsverordnung)***

#### *Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen*

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Eigenbetriebs i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2019 befasst. Gemäß § 2 Abs. 5 Prüfungsverordnung haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs Anlass geben.

#### *Verantwortung der gesetzlichen Vertreter*

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.



*Verantwortung des Abschlussprüfers*

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem *IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720)*, Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.“

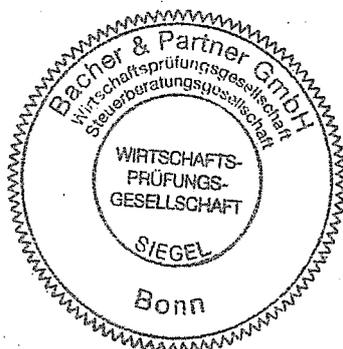
## H. Schlussbemerkung und Unterzeichnung des Prüfungsberichts

Eine Verwendung oder Weitergabe des wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung; auf § 328 HGB wird verwiesen. Maßgeblich und verbindlich ist allein dieser original unterschriebene Prüfungsbericht in Papierform, nicht hingegen etwaige Kopien oder elektronische Fassungen. Klarstellend weisen wir darauf hin, dass wir Dritten gegenüber keine Verantwortung, Haftung oder anderweitige Pflichten übernehmen, es sei denn, dass wir mit dem Dritten eine anders lautende schriftliche Vereinbarung geschlossen hätten oder ein solcher Haftungsausschluss unwirksam wäre.

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und des Lageberichts für dieses Geschäftsjahr der Gemeindewerke Eitorf - Versorgungsbetrieb -, Eitorf, erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n. F.).

Der von uns erteilte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt G unter „Wiedergabe des Bestätigungsvermerks“ enthalten.

Bonn, den 9. September 2021



Bacher & Partner GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

(Dr. Stephan Bacher)  
Wirtschaftsprüfer

Gemeinde Eitorf  
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE

zu TO.-Pkt.

4

interne Nummer XV/0296/V

Eitorf, den 12.10.2021

Amt 81.1 - Kaufmännische- und Verwaltungsabteilung Gemeindewerke

Sachbearbeiter/-in: Markus Stricker

  
Bürgermeister

i.V.

  
Erster Beigeordneter

VORLAGE  
- öffentlich -

**Beratungsfolge**

Betriebsausschuss	26.10.2021
Rat der Gemeinde Eitorf	06.12.2021

**Tagesordnungspunkt:**

4. Änderung der Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Gemeinde Eitorf (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 21.12.2010

**Beschlussvorschlag:**

Der Betriebsausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde Eitorf, die als Anlage 2 der Verwaltungsvorlage beigefügte 4. Änderung der Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Gemeinde Eitorf (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 21.12.2010 zu beschließen.

**Begründung:**

Am 18.05.2021 ist das geänderte Landeswassergesetz NRW in Kraft getreten. Der Städte- und Gemeindebund hat deshalb seine Muster-Abwasserbeseitigungssatzung überarbeitet und auf rechtliche und redaktionelle Änderungen hin angepasst. Die Muster-Satzung des Städte- und Gemeindebundes ist mit dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW sowie der Kommunal Agentur NRW abgestimmt. Die vorliegende 4. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Eitorf orientiert sich an der Mustersatzung.

Die Änderungen der Abwasserbeseitigungssatzung sind im Wesentlichen redaktioneller Art. Daneben werden vereinzelt Klarstellungen, Verweise und Ergänzungen aus der Mustersatzung übernommen. Weiterhin ist der Satzungstext fortan in männlicher und weiblicher Form formuliert. Wesentlich ist die Änderung, dass Zuwiderhandlungen gegen die Abwasserbeseitigungssatzung zukünftig (wieder) mit einem Bußgeld bis zu 50.000 € geahndet werden können.

Zur besseren Übersicht ist als Anlage 1 eine Synopse der Alt- und der Neufassung dieser Verwaltungs-

vorlage beigefügt. Anlage 2 umfasst die eigentliche 4. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung vom 21.12.2010.

Anlage(n)
-----------

Anlage 1:       Synopsis  
Anlage 2:       4. Änderungssatzung

**Hinweise zur Darstellung in der Synopse:**

Die linke Spalte gibt die derzeit gültige Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Gemeinde Eitorf vom 21.12.2010 wieder. Rechts finden Sie den Entwurf der 4. Änderung.

Altfassung	Entwurf
<p><b>Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Gemeinde Eitorf (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 21.12.2010, in der Fassung der 3. Änderung vom 14.07.2021</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 1 Allgemeines</b></p> <p>(1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde Eitorf umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Gemeindegebiet anfallenden Abwassers sowie das Entwässern und Entsorgen des Klärschlammes. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 6 LWG NRW insbesondere</p> <p>1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs-, und Ergänzungssatzung begründet worden ist,</p>	<p><b>Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Gemeinde Eitorf (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 21.12.2010, in der Fassung der 4. Änderung vom ...</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 1 Allgemeines</b></p> <p>(1) Satz 1 - 2 unverändert</p> <p>1. unverändert</p>

<p>2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Gemeindegebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung von Plänen nach § 58 Abs. 1 LWG NRW,</p> <p>3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung,</p> <p>4. die Einrichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen der §§ 54-61 WHG und des § 56 LWG NRW,</p> <p>5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG); hierfür gilt die gesonderte Satzung der Gemeinde Eitorf über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) in der jeweils gültigen Fassung,</p> <p>6. die Aufstellung und Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 47 LWG NRW</p> <p><u>Absätze 2 bis 3 unverändert</u></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Begriffsbestimmungen</b></p> <p>Im Sinne dieser Satzung bedeuten:</p> <p>Nr. 1 bis 9 unverändert</p>	<p>2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Gemeindegebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung von Plänen nach § 57 Abs. 1 Sätze 4 und 5 LWG NRW,</p> <p>3. unverändert</p> <p>4. unverändert</p> <p>5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG i.V.m. § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW); hierfür gilt die gesonderte Satzung der Gemeinde Eitorf über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) in der jeweils gültigen Fassung,</p> <p>6. unverändert</p> <p><u>Absätze 2 bis 3 unverändert</u></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Begriffsbestimmungen</b></p> <p>Im Sinne dieser Satzung bedeuten:</p> <p>Nr. 1 bis 9 unverändert</p>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

10. Druckentwässerungsnetz:

Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes. Sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.

11. Abscheider:

Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

12. Anschlussnehmer:

Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Absatz 1 gilt entsprechend.

13. Indirekteinleiter:

Indirekteinleiter ist derjenige Anschlussnehmer, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt (vgl. § 58 WHG).

14. Grundstück:

Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Gemeinde für jede dieser

10. Druckentwässerungsnetz:

Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen **oder Kompressoren** erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes. Sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.

11. unverändert

12. **Anschlussnehmerin bzw. Anschlussnehmer:**

**Anschlussnehmerin bzw. Anschlussnehmer ist die Eigentümerin bzw. der Eigentümer als Nutzungsberechtigte/Nutzungsberechtigter** eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Absatz 1 gilt entsprechend.

13. **Indirekteinleiterin bzw. Indirekteinleiter:**

**Indirekteinleiterin bzw. Indirekteinleiter ist diejenige Anschlussnehmerin bzw. derjenige Anschlussnehmer, die bzw. der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt (vgl. § 58 WHG).**

14. unverändert

Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

### § 3 Anschlussrecht

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde Eitorf liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

### § 4 Begrenzung des Anschlussrechts

(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher eine öffentliche Abwasserleitung verlegt ist. Die Gemeinde kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die Gemeinde kann den Anschluss versagen, wenn die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 5 Satz 1 LWG NRW die Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Gemeinde auf den privaten Grundstückseigentümer übertragen hat. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.

### § 3 Anschlussrecht

Jede Eigentümerin bzw. jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde Eitorf liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

### § 4 Begrenzung des Anschlussrechts

(1) unverändert

(2) Die Gemeinde kann den Anschluss versagen, wenn die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 5 Satz 1 LWG NRW die Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Gemeinde auf **die private Grundstückseigentümerin bzw. den privaten Grundstückseigentümer** übertragen hat. Dieses gilt nicht, wenn sich **die Grundstückseigentümerin bzw. der**

<p>(3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Gemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist und die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 6 LWG NRW auf einen Dritten übertragen worden ist.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Anschlussrecht für Niederschlagswasser</b></p> <p>(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.</p> <p>(2) Dieses gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 53 Absatz 3 a Satz 1 LWG dem Eigentümer des Grundstücks obliegt.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Benutzungsrecht</b></p> <p>Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).</p>	<p>Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.</p> <p>(3) unverändert</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Anschlussrecht für Niederschlagswasser</b></p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) Dieses gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 49 Absatz 4 LWG NRW der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Grundstücks obliegt oder anderweitig Dritten zugewiesen ist.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Benutzungsrecht</b></p> <p>Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat die Anschlussnehmerin bzw. der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf ihrem bzw. seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).</p>
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

**§ 7**

**Begrenzung des Benutzungsrechts**

(1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwasser nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe

Nr. 1 bis 6 unverändert

(2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:

Nr. 1 bis 6 unverändert

7. Inhalte von Chemietoiletten;

Nr. 8 bis 16 unverändert

Absätze 3 bis 7 unverändert

**§ 7**

**Begrenzung des Benutzungsrechts**

(1) Satz 1 unverändert

Nr. 1 bis 6 unverändert

(2) Satz 1 unverändert

Nr. 1 bis 6 unverändert

7. Inhalte von Chemietoiletten, **soweit dieses im Einzelfall nicht durch die Gemeinde schriftlich zugelassen worden ist,**

Nr. 8 bis 16 unverändert

Folgende Nummern werden neu eingefügt:

17. **Abwasser aus Bohrungen zur Gewinnung von Erdwärme, soweit dieses im Einzelfall nicht durch die Gemeinde schriftlich zugelassen worden ist,**

18. **Flüssige Stoffe, die kein Abwasser sind,**

19. **Einweg-Waschlappen, Einwegwischtücher, sonstige Feuchttücher und andere Materialien, die sich nicht zersetzen und deshalb in der öffentlichen Abwasseranlage zu Betriebsstörungen z.B. an Pumpwerken führen können.**

Absätze 3 bis 7 unverändert

(8) Die Gemeinde kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Gemeinde auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drainage-, Kühlwasser und sonstiges Wasser wie z. B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG) der Abwasseranlage zugeführt werden. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Gemeinde verlangten Nachweise beizufügen.

Absätze 9 bis 10 unverändert

## § 8

### Abscheideanlagen

(1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dieses jedoch nur, wenn die Gemeinde im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.

(2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Gemeinde eine Vorbehandlung (Vorreinigung) auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Vorbehandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Gemeinde eine Pflicht zur Vorbehandlung nach dem sog. Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. 2004, S. 583 ff) auslöst. Die vorstehende Vorbehandlungspflicht gilt auch

(8) Die Gemeinde kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für die **Verpflichtete bzw.** den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Gemeinde auf Antrag **zeitlich befristet und jederzeit widerrufbar zulassen**, dass Grund-, Drainage-, Kühlwasser und sonstiges Wasser wie z. B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG) der Abwasseranlage zugeführt **wird. Die Indirekteinleiterin bzw.** der Indirekteinleiter hat **seinem dem** Antrag die von der Gemeinde verlangten Nachweise beizufügen.

Absätze 9 bis 10 unverändert

## § 8

### Abscheideanlagen

(1) unverändert

(2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Gemeinde eine Vorbehandlung (Vorreinigung) auf dem Grundstück **der Anschlussnehmerin bzw.** des Anschlussnehmers in einer von **ihr oder** ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Vorbehandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Gemeinde eine Pflicht zur Vorbehandlung nach dem sog. Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. 2004, S. 583 ff) auslöst.

für Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.

- (3) Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 2 mm geführt werden.

Absätze 4 bis 5 unverändert

### § 9

#### Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang)
- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkung in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW zu erfüllen.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 49 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Gemeinde nachzuweisen.

Die vorstehende Vorbehandlungspflicht gilt auch für Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.

- (3) Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch **die Anschlussnehmerin bzw.** den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 6 mm geführt werden.

Absätze 4 bis 5 unverändert

### § 9

#### Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) **Jeder** Anschlussberechtigte **ist sind** vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, **sein ihr** Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang)
- (2) **Die Anschlussnehmerin bzw.** der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkung in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW zu erfüllen.
- (3) unverändert

<p>(4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.</p> <p>(5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Absätze 2 und 3 dieser Satzung.</p> <p>(6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.</p> <p>(7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 14 Absatz 1 ist durchzuführen.</p> <p>(8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder der Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück abgeschlossen werden kann.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser</b></p> <p>(1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ihm die Abwasserbeseitigungspflicht durch</p>	<p>(4) unverändert</p> <p>(5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht <i>in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW</i> auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Absätze <del>2 und 3</del> dieser Satzung.</p> <p>(6) unverändert</p> <p>(7) unverändert</p> <p>(8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder der Mitteilung an <i>die Anschlussberechtigten bzw.</i> den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück abgeschlossen werden kann.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser</b></p> <p>(1) <i>Die Grundstückseigentümerin bzw.</i> der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn <i>ihr</i></p>
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>die zuständige Behörde ganz oder teilweise übertragen worden ist.</p> <p>(2) Die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers um Schmutzwassergebühren zu sparen, begründet keinen Anspruch auf Befreiung.</p>	<p>bzw. ihm die Abwasserbeseitigungspflicht durch die zuständige Behörde ganz oder teilweise übertragen worden ist. <b>Die Übertragung ist nachzuweisen.</b></p> <p>(2) unverändert</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>Nutzung des Niederschlagswassers</b></p> <p>Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat er dies der Gemeinde anzuzeigen. Die Gemeinde verzichtet in diesem Fall auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gemäß § 49 Abs. 4 Satz 3 LWG NRW, wenn die Ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist und ein Überlauf an die öffentliche Abwasseranlage besteht, so dass eine Überschwemmung ausgeschlossen werden kann. Ein Verzicht auf die Abwasserüberlassung kommt nur bei solchen Grundstücken in Betracht, die bereits an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>Nutzung des Niederschlagswassers</b></p> <p>Beabsichtigt <b>die Grundstückseigentümerin bzw.</b> der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf <b>seinem dem</b> Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat <b>sie bzw.</b> er dies der Gemeinde anzuzeigen. Die Gemeinde verzichtet in diesem Fall auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gemäß § 49 Abs. 4 Satz 3 LWG NRW, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist und ein Überlauf an die öffentliche Abwasseranlage besteht, so dass eine Überschwemmung von <b>Nachbargrundstücken</b> durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann. Ein Verzicht auf die Abwasserüberlassung kommt nur bei solchen Grundstücken in Betracht, die bereits an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b> <b>Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze</b></p> <p>(1) Führt die Gemeinde aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen,</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b> <b>Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze</b></p> <p>(1) Führt die Gemeinde aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat <b>die Grundstückseigentümerin bzw.</b> der Grundstückseigentümer auf <b>ihre oder</b> seine Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichenden</p>

zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung trifft die Gemeinde.

- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist der Gemeinde bis zur Abnahme der Druckleitung, des Pumpenschachtes und der Druckpumpe vorzulegen. Für bereits bestehende Druckpumpen ist der Wartungsvertrag innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmung vorzulegen.

Absätze 3 bis 4 unverändert

### § 13

#### Ausführung von Anschlussleitungen

Absätze 1 und 2 unverändert

- (3) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er Ablaufstellen unterhalb der Rückstauebene (in der Regel die Straßenoberkante) durch funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein.

chend bemessenen Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung trifft die Gemeinde.

- (2) **Die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer** ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den **Herstellerrangaben** sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist der Gemeinde bis zur Abnahme der Druckleitung, des Pumpenschachtes und der Druckpumpe vorzulegen. Für bereits bestehende Druckpumpen ist der Wartungsvertrag innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmung vorzulegen.

Absätze 3 bis 4 unverändert

### § 13

#### Ausführung von Anschlussleitungen

Absätze 1 und 2 unverändert

- (3) **Die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer** hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat **sie bzw. er** Ablaufstellen unterhalb der Rückstauebene (in der Regel die Straßenoberkante) durch funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. **Diese Pflicht zum Einbau einer Rückstausicherung gilt für alle Grundstücke, d.h. auch für solche Grundstücke, bei denen in der Vergangenheit noch keine Rückstausicherung eingebaut worden ist**

<p>(4) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer einen geeigneten Kontrollschacht auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (§ 60 WHG) einzubauen. Bei bestehenden Anschlussleitungen ist der Grundstückseigentümer zum nachträglichen Einbau eines Kontrollschachtes verpflichtet, wenn er die Anschlussleitung erneuert oder verändert. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung eines Kontrollschachtes außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Der Kontrollschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Kontrollschachtes ist unzulässig.</p>	<p><b>oder satzungsrechtlich hätte bereits eingebaut werden müssen.</b> Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein.</p> <p>(4) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat <b>die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer</b> einen geeigneten Kontrollschacht auf <b>seinem dem Grundstück</b> außerhalb des Gebäudes nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (§ 60 WHG, § 56 Abs. 1 LWG <b>NRW</b>) einzubauen. Bei bestehenden Anschlussleitungen ist <b>die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer</b> zum nachträglichen Einbau eines Kontrollschachtes verpflichtet, wenn <b>sie bzw. er</b> die Anschlussleitung erneuert oder verändert. In Ausnahmefällen kann auf Antrag <b>der Grundstückseigentümerin bzw. des Grundstückseigentümers</b> von der Errichtung eines Kontrollschachtes außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Der Kontrollschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Kontrollschachtes ist unzulässig.</p>
<p>(5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zum Kontrollschacht sowie die Anzahl, Lage, lichte Weite und technische Ausführung der Kontrollschächte bestimmt die Gemeinde.</p> <p>(6) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch. Die Hausanschlussleitung ist in Abstimmung mit der Gemeinde zu erstellen.</p> <p>(7) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Gemeinde von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung</p>	<p>(5) unverändert</p> <p>(6) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück führt <b>die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer</b> auf <b>ihre oder seine</b> Kosten durch. Die Hausanschlussleitung ist in Abstimmung mit der Gemeinde zu erstellen.</p> <p>(7) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Gemeinde von <b>der Grundstückseigentümerin bzw. dem Grundstückseigentümer</b></p>

<p>des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.</p> <p>(8) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind dinglich im Grundbuch abzusichern. Der Nachweis der Absicherung durch eine Grunddienstbarkeit ist durch einen Auszug aus dem Grundbuch zu führen</p> <p>(9) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Gemeinde auf seine Kosten vorzubereiten.</p>	<p>zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt <b>die Grundstückseigentümerin bzw.</b> der Grundstückseigentümer.</p> <p>(8) unverändert</p> <p>(9) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat <b>die Grundstückseigentümerin bzw.</b> der Grundstückseigentümer auf <b>seinem dem</b> Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Gemeinde auf <b>ihre bzw.</b> seine Kosten vorzubereiten.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 14</b> <b>Zustimmungsverfahren</b></p> <p>(1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten schriftlich zu beantragen.</p> <p>(2) Der Antrag hat neben dem ausgefüllten Antragsformular u.a. eine zeichnerische, maßstäbliche Darstellung zu enthalten, aus der Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen sowie die Lage der Kontrollschächte hervorgeht. Er ist vom Anschlussnehmer unterschrieben in zweifacher Ausfertigung bei der Gemeinde einzureichen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 14</b> <b>Zustimmungsverfahren</b></p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) Der Antrag hat neben dem ausgefüllten Antragsformular u.a. eine zeichnerische, maßstäbliche Darstellung zu enthalten, aus der Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen sowie die Lage der Kontrollschächte hervor-</p>

<p>(3) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer spätestens eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Gemeinde mitzuteilen. Die Anschlussleitung ist durch den Anschlussnehmer zu sichern. Diese Arbeiten kann auch die Gemeinde auf Kosten des Anschlussnehmers durchführen.</p> <p>(4) Spätestens eine Woche vor Beginn der auf Dauer angelegten Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage hat der Anschlussnehmer diese der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.</p>	<p>geht. Er ist <b>von der Anschlussnehmerin bzw. dem Anschlussnehmer</b> unterschrieben in zweifacher Ausfertigung bei der Gemeinde einzureichen.</p> <p>(3) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat <b>die Anschlussnehmerin bzw.</b> der Anschlussnehmer spätestens eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Gemeinde mitzuteilen. Die Anschlussleitung ist durch <b>die Anschlussnehmerin bzw.</b> den Anschlussnehmer zu sichern. Diese Arbeiten kann auch die Gemeinde auf Kosten <b>der Anschlussnehmerin bzw.</b> des Anschlussnehmers durchführen.</p> <p>(4) Spätestens eine Woche vor Beginn der auf Dauer angelegten Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage hat <b>die Anschlussnehmerin bzw.</b> der Anschlussnehmer diese der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen</b></p> <p>(1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SüwVO Abw NRW 2020). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Gemeinde Eitorf.</p> <p>(2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige durchgeführt werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen</b></p> <p>(1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SüwVO Abw NRW 2020). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, <b>§ 56 Abs. 1 LWG NRW</b> so zu errichten, <b>zu unterhalten</b> und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Gemeinde Eitorf.</p> <p>(2) unverändert</p>

<p>(3) Im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswassereinschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen sind zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasserdienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.</p> <p>(4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW 2020. Der Eigentümer des Grundstücks bzw. der Erbbau-berechtigte hat private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüfris-ten für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 2 bis 5 SÜwVO Abw NRW 2020.</p> <p>(5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden.</p> <p>(6) Das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung ist in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW 2020 zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW 2020 genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Gemeinde Eitorf durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen.</p>	<p>(3) unverändert</p> <p>(4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW 2020. <b>Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Grundstücks bzw. die bzw. der Erbbauberechtigte</b> hat private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüfris-ten für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 2 bis 5 SÜwVO Abw NRW 2020.</p> <p>(5) unverändert</p> <p>(6) Das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung ist in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW 2020 zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW 2020 genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Gemeinde Eitorf durch <b>die Grundstückseigentümerin bzw. den Grundstückseigentümer oder die bzw. den Erbbauberechtigten</b> unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen.</p>
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Absätze 7 bis 8 unverändert

**§ 16  
Indirekteinleiter-Kataster**

- (1) Die Gemeinde führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind der Gemeinde mit dem Antrag nach § 14 Absatz 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlägen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Gemeinde Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen im Sinne des § 58 WHG und § 59 LWG NRW handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen im Sinne des § 58 WHG und § 59 LWG NRW handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.

**§ 17  
Abwasseruntersuchungen**

- (1) Die Gemeinde ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.

Absätze 7 bis 8 unverändert

**§ 16  
Indirekteinleiter-Kataster**

- (1) unverändert
- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind der Gemeinde mit dem Antrag nach § 14 Absatz 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlägen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat **die Indirekteinleiterin bzw.** der Indirekteinleiter der Gemeinde Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. **Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen im Sinne des § 58 WHG und § 59 LWG NRW handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.** Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen im Sinne des § 58 WHG und § 59 LWG NRW handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.

**§ 17  
Abwasseruntersuchungen**

- (1) unverändert

<p>(2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 18</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht</b></p> <p>(1) Der Grundstückseigentümer ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW i.V.m. § 101 Abs. 1 WHG verpflichtet, der Gemeinde auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen.</p> <p>(2) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen, wenn</p> <p style="text-align: center;"><u>Nr. 1 bis 5 unverändert</u></p> <p>(3) Bedienstete der Gemeinde und Beauftragte der Gemeinde mit Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 53 Abs. 4 a Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, dass der Gemeinde zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten sind zu beachten. Das Betretungsrecht gilt nach § 98 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das der Gemeinde</p>	<p>(2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt <b>die Anschlussnehmerin bzw.</b> der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 18</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht</b></p> <p>(1) <b>Die Grundstückseigentümerin bzw.</b> der Grundstückseigentümer ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW i.V.m. § 101 Abs. 1 WHG verpflichtet, der Gemeinde auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen.</p> <p>(2) <b>Die Anschlussnehmerin bzw. der</b> Indirekteinleiter haben die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen, wenn</p> <p style="text-align: center;"><u>Nr. 1 bis 5 unverändert</u></p> <p>(3) Bedienstete der Gemeinde und Beauftragte der Gemeinde mit Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. <b>Die Eigentümerinnen, Eigentümer und</b> Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. <del>Das Betretungsrecht gilt nach § 53 Abs. 4 a Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, dass der Gemeinde zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten sind zu beachten.</del> Das Betretungsrecht gilt nach § 98 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung</p>
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 GG (Freiheit der Person), Art. 13 (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Art. 14 GG (Eigentum) sind insbesondere bezogen auf die Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gemäß § 124 LWG NRW eingeschränkt.

### § 19

#### Haftung

- (1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.
- (2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

von Abwasser, das der Gemeinde zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 GG (Freiheit der Person), Art. 13 (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Art. 14 GG (Eigentum) sind insbesondere bezogen auf die Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gemäß § 124 LWG NRW eingeschränkt.

### § 19

#### Haftung

- (1) **Die Anschlussnehmerin bzw. der Anschlussnehmer und die Indirekteinleiterin bzw. der Indirekteinleiter** haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen **sowie privaten** Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen **sowie privaten** Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.
- (2) In gleichem Umfang hat **die bzw. der** Ersatzpflichtige die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) unverändert

**§ 20**

**Berechtigte und Verpflichtete**

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der

Nr. 1 bis 2 unverändert

- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

unverändert

**§ 21**

**Beiträge und Gebühren**

**§ 22**

**Ordnungswidrigkeiten**

Absätze 1 bis 2 unverändert

- (3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

**§ 20**

**Berechtigte und Verpflichtete**

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für **Grundstückseigentümerinnen bzw. Grundstückseigentümer** ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für **jede bzw. jeden, die bzw. der**

Nr. 1 bis 2 unverändert

- (3) unverändert

unverändert

**§ 21**

**Beiträge und Gebühren**

**§ 22**

**Ordnungswidrigkeiten**

Absätze 1 bis 2 unverändert

- (3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können **gemäß § 123 Abs. 4 LWG NRW** mit einer Geldbuße bis zu **50.000 €** geahndet werden.

## **Satzung**

**über die 4. Änderung vom XX.XX.2021 der Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Gemeinde Eitorf (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 21.12.2010**

---

**Aufgrund des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV. NRW. 2021, S. 560 ff.)**

**hat der Rat der Gemeinde Eitorf am XX.XX.2021 folgende Satzung beschlossen:**

### Artikel I

Die Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Gemeinde Eitorf (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 21.12.2010 wird in den nachfolgenden Paragraphen neu gefasst:

#### **§ 1 Allgemeines**

(1) Satz 1 - 2 unverändert

1. unverändert
2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Gemeindegebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung von Plänen nach § 57 Abs. 1 Sätze 4 und 5 LWG NRW,
3. unverändert
4. unverändert
5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG i.V.m. § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW); hierfür gilt die gesonderte Satzung der Gemeinde Eitorf über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) in der jeweils gültigen Fassung,
6. unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

## **§ 2** **Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert
6. unverändert
7. unverändert
8. unverändert
9. unverändert

10. **Druckentwässerungsnetz:**

Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen oder Kompressoren erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes. Sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.

11. unverändert

12. **Anschlussnehmerin bzw. Anschlussnehmer:**

Anschlussnehmerin bzw. Anschlussnehmer ist die Eigentümerin bzw. der Eigentümer als Nutzungsberechtigte/Nutzungsberechtigter eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Absatz 1 gilt entsprechend.

13. **Indirekteinleiterin bzw. Indirekteinleiter:**

Indirekteinleiterin bzw. Indirekteinleiter ist diejenige Anschlussnehmerin bzw. derjenige Anschlussnehmer, die bzw. der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt (vgl. § 58 WHG).

14. unverändert

## **§ 3** **Anschlussrecht**

Jede Eigentümerin bzw. jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde Eitorf liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

**§ 4**  
**Begrenzung des Anschlussrechts**

- (1) unverändert
- (2) Die Gemeinde kann den Anschluss versagen, wenn die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 5 Satz 1 LWG NRW die Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Gemeinde auf die private Grundstückseigentümerin bzw. den privaten Grundstückseigentümer übertragen hat. Dieses gilt nicht, wenn sich die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.
- (3) unverändert

**§ 5**  
**Anschlussrecht für Niederschlagswasser**

- (1) unverändert
- (2) Dieses gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 49 Absatz 4 LWG NRW der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Grundstücks obliegt oder anderweitig Dritten zugewiesen ist.

**§ 6**  
**Benutzungsrecht**

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat die Anschlussnehmerin bzw. der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf ihrem bzw. seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

**§ 7**  
**Begrenzung des Benutzungsrechts**

- (1) Satz 1 unverändert
  - 1. unverändert
  - 2. unverändert
  - 3. unverändert
  - 4. unverändert
  - 5. unverändert
  - 6. unverändert

(2) Satz 1 unverändert

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert
6. unverändert

7. Inhalte von Chemietoiletten, soweit dieses im Einzelfall nicht durch die Gemeinde schriftlich zugelassen worden ist,

8. unverändert
9. unverändert
10. unverändert
11. unverändert
12. unverändert
13. unverändert
14. unverändert
15. unverändert
16. unverändert

17. Abwasser aus Bohrungen zur Gewinnung von Erdwärme, soweit dieses im Einzelfall nicht durch die Gemeinde schriftlich zugelassen worden ist,

18. Flüssige Stoffe, die kein Abwasser sind,

19. Einweg-Waschlappen, Einwegwischtücher, sonstige Feuchttücher und andere Materialien, die sich nicht zersetzen und deshalb in der öffentlichen Abwasseranlage zu Betriebsstörungen z.B. an Pumpwerken führen können.

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) unverändert

(7) unverändert

(8) Die Gemeinde kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für die Verpflichtete bzw. den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Gemeinde auf Antrag zeitlich befristet und jederzeit widerrufbar zulassen, dass Grund-, Drainage-, Kühlwasser und sonstiges Wasser wie z. B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG) der Abwasseranlage zugeführt wird. Die Indirekteinleiterin bzw. der Indirekteinleiter hat dem Antrag die von der Gemeinde verlangten Nachweise beizufügen.

(9) unverändert

(10) unverändert

## **§ 8 Abscheideanlagen**

- (1) unverändert
- (2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Gemeinde eine Vorbehandlung (Vorreinigung) auf dem Grundstück der Anschlussnehmerin bzw. des Anschlussnehmers in einer von ihr oder ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Vorbehandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Gemeinde eine Pflicht zur Vorbehandlung nach dem sog. Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. 2004, S. 583 ff), auslöst. Die vorstehende Vorbehandlungspflicht gilt auch für Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.
- (3) Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch die Anschlussnehmerin bzw. den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 6 mm geführt werden.
- (4) unverändert
- (5) unverändert

## **§ 9 Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Anschlussberechtigte sind vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, ihr Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang)
- (2) Die Anschlussnehmerin bzw. der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkung in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW zu erfüllen.
- (3) unverändert
- (4) unverändert
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Absatz 2 dieser Satzung.
- (6) unverändert
- (7) unverändert

- (8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an die Anschlussberechtigte bzw. den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

## **§ 10**

### **Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser**

- (1) Die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ihr bzw. ihm die Abwasserbeseitigungspflicht durch die zuständige Behörde ganz oder teilweise übertragen worden ist. Die Übertragung ist nachzuweisen.
- (2) unverändert

## **§ 11**

### **Nutzung des Niederschlagswassers**

Beabsichtigt die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat sie bzw. er dies der Gemeinde anzuzeigen. Die Gemeinde verzichtet in diesem Fall auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gemäß § 49 Abs. 4 Satz 3 LWG NRW, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist und ein Überlauf an die öffentliche Abwasseranlage besteht, so dass eine Überschwemmung von Nachbargrundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann. Ein Verzicht auf die Abwasserüberlassung kommt nur bei solchen Grundstücken in Betracht, die bereits an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind.

## **§ 12**

### **Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze**

- (1) Führt die Gemeinde aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer auf ihre oder seine Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung trifft die Gemeinde.
- (2) Die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmen einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Herstellerangaben sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist der Gemeinde bis zur Abnahme der Druckleitung, des Pumpenschachtes und der Druckpumpe vorzulegen. Für bereits bestehende Druckpumpen ist der Wartungsvertrag innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmung vorzulegen.
- (3) unverändert

(4) unverändert

### § 13

#### Ausführung von Anschlussleitungen

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat sie bzw. er Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene (in der Regel die Straßenoberkante) durch funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Diese Pflicht zum Einbau einer Rückstausicherung gilt für alle Grundstücke, d.h. auch für solche Grundstücke, bei denen in der Vergangenheit noch keine Rückstausicherung eingebaut worden ist oder satzungsrechtlich hätte bereits eingebaut werden müssen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein.

(4) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer einen geeigneten Kontrollschacht auf dem Grundstück außerhalb des Gebäudes nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (§ 60 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW) einzubauen. Bei bestehenden Anschlussleitungen ist die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer zum nachträglichen Einbau eines Kontrollschachtes verpflichtet, wenn sie bzw. er die Anschlussleitung erneuert oder verändert. In Ausnahmefällen kann auf Antrag der Grundstückseigentümerin bzw. des Grundstückseigentümers von der Errichtung eines Kontrollschachtes außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Der Kontrollschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Kontrollschachtes ist unzulässig.

(5) unverändert

(6) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück führt die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer auf ihre oder seine Kosten durch. Die Hausanschlussleitung ist in Abstimmung mit der Gemeinde zu erstellen.

(7) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Gemeinde von der Grundstückseigentümerin bzw. dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer.

(8) unverändert

(9) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer auf dem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Gemeinde auf ihre bzw. seine Kosten vorzubereiten.

## **§ 14**

### **Zustimmungsverfahren**

- (1) unverändert
- (2) Der Antrag hat neben dem ausgefüllten Antragsformular u.a. eine zeichnerische, maßstäbliche Darstellung zu enthalten, aus der Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen sowie die Lage der Kontrollschächte hervorgeht. Er ist von der Anschlussnehmerin bzw. dem Anschlussnehmer unterschrieben in zweifacher Ausfertigung bei der Gemeinde einzureichen.
- (3) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat die Anschlussnehmerin bzw. der Anschlussnehmer spätestens eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Gemeinde mitzuteilen. Die Anschlussleitung ist durch die Anschlussnehmerin bzw. den Anschlussnehmer zu sichern. Diese Arbeiten kann auch die Gemeinde auf Kosten der Anschlussnehmerin bzw. des Anschlussnehmers durchführen.
- (4) Spätestens eine Woche vor Beginn der auf Dauer angelegten Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage hat die Anschlussnehmerin bzw. der Anschlussnehmer diese der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

## **§ 15**

### **Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen**

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW 2020). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW so zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Gemeinde Eitorf.
- (2) unverändert
- (3) unverändert
- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW 2020. Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Grundstücks bzw. die bzw. der Erbbauberechtigte hat private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 2 bis 5 SÜwVO Abw NRW 2020.
- (5) unverändert
- (6) Das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung ist in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW 2020 zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW 2020 genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Gemeinde Eitorf durch die Grundstückseigentümerin

bzw. den Grundstückseigentümer oder die bzw. den Erbbauberechtigten unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen.

(7) unverändert

(8) unverändert

## **§ 16**

### **Indirekteinleiter-Kataster**

(1) unverändert

(2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind der Gemeinde mit dem Antrag nach § 14 Absatz 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat die Indirekteinleiterin bzw. der Indirekteinleiter der Gemeinde Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen im Sinne des § 58 WHG und § 58 LWG NRW handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.

## **§ 17**

### **Abwasseruntersuchungen**

(1) unverändert

(2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt die Anschlussnehmerin bzw. der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.

## **§ 18**

### **Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht**

(1) Die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW i.V.m. § 101 Abs. 1 WHG verpflichtet, der Gemeinde auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen.

(2) Die Anschlussnehmerin bzw. der Anschlussnehmer und die Indirekteinleiterin bzw. der Indirekteinleiter haben die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen, wenn

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert

(3) Bedienstete der Gemeinde und Beauftragte der Gemeinde mit Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck

der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümerinnen, Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 98 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das der Gemeinde zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 GG (Freiheit der Person), Art. 13 (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Art. 14 GG (Eigentum) sind insbesondere bezogen auf die Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gemäß § 124 LWG NRW eingeschränkt.

## **§ 19 Haftung**

- (1) Die Anschlussnehmerin bzw. der Anschlussnehmer und die Indirekteinleiterin bzw. der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen sowie privaten Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen sowie privaten Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.
- (2) In gleichem Umfang hat die bzw. der Ersatzpflichtige die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) unverändert

## **§ 20 Berechtigte und Verpflichtete**

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümerinnen bzw. Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jede bzw. jeden, die bzw. der
  1. unverändert
  2. unverändert
- (3) unverändert

## **§ 21 Beiträge und Gebühren**

unverändert

**§ 22**  
**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) unverändert
- (2) unverändert
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können gemäß § 123 Abs. 4 LWG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

**Artikel II**

Die 4. Änderung der Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Gemeinde Eitorf (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 21.12.2010 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Eitorf  
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE

zu TO.-Pkt.

5

interne Nummer XV/0298/V

Eitorf, den 12.10.2021

Amt 81.2 - Technische Abteilung Gemeindewerke

Sachbearbeiter/-in: Alexander Schlein

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

i.V.

  
\_\_\_\_\_  
Erster Beigeordneter

VORLAGE

- öffentlich -

**Beratungsfolge**

Betriebsausschuss

26.10.2021

**Tagesordnungspunkt:**

Kanal- und Wasserleitungsbau in Eitorf, Auelswiese / Birkenweg  
Hier: Maßnahmebeschluss

**Beschlussvorschlag:**

Der Betriebsausschuss beschließt:

Die Verwaltung wird ermächtigt, die zur Erneuerung der Mischwasserkanalisation und der öffentlichen Wasserleitungen in den Straßen Auelswiese, Birkenweg und Blumenweg erforderlichen Aufträge zu vergeben.

**Begründung:**

**1. Veranlassung**

Im Rahmen der Aufstellung des Generalentwässerungsplanes 2006 (GEP 2006) und später auch in der Fortschreibung 2016 wurde festgestellt, dass die in der Auelswiese und im Birkenweg vorhandene Kanalisation nicht mehr den Anforderungen an eine zukünftige Abwasserableitung entspricht. Die Ergebnisse der Überrechnung des GEP 2006 wurden in der Ausschusssitzung vom 04.08.2015 vorgestellt (XIV/0281/V).

Bereits beim Bau der Kanalisation Gartenstraße / Bogestraße in den Jahren 2012 bzw. 2014 wurde eine Anbindung des Kanals in der Auelswiese so ausgeführt, dass die spätere Vergrößerung der dortigen Kanalisation möglich ist.

Die Kanalbaumaßnahme ist in den Wirtschaftsplänen 2021 / 2022 des Entsorgungsbetriebes finanziert

und soll in 2022 baulich umgesetzt werden.

Die zeitliche Verzögerung ist der noch laufenden Baumaßnahme „Leienbergstraße / Bergstraße“ geschuldet, die aus verkehrstechnischen Gründen zuerst fertiggestellt werden muss.

Neben der Erneuerung der Kanalisation ist zeitgleich eine Erneuerung der vorhandenen Wasserleitungen vorgesehen.

Diese Erneuerung ist aufgrund des Alters (Baujahr ca. 1959) und des Rohrmaterials (Graugussleitungen) dringend notwendig, da es in der Vergangenheit bereits zu Rohrbrüchen und häufigen zu Beschwerden aufgrund Eintrübungen im Trinkwasser gekommen ist. Die Erneuerung dient zudem der dauerhaften Sicherstellung der Löschwasserbereitstellung.

Die Maßnahme ist in den Wirtschaftsplänen 2021 / 2022 Versorgungsbetriebes finanziert.

Eine Vorplanung für die Leitungserneuerungsarbeiten wurde erarbeitet.

## 2. Umfang und Zeitplan

Vorgesehen ist der Neubau eines Mischwasserkanals aus Beton in DN 400 bis DN 800 mit einer Gesamtlänge von rund 600 m. Die Kanalerneuerungsarbeiten sind im Bereich Auelswiese und Birkenweg, zwischen Bogestraße bis Höhenstraße vorgesehen.

Eine Erneuerung der Kanäle in der vorhandenen Trasse wird nicht möglich sein, da diese teilweise unter dem Straßenbegleitgrün verläuft und zur Sicherung der Vorflut während der Arbeiten erhalten bleiben soll. Im Bereich der Auelswiese ist dementsprechend eine neue Kanaltrasse in möglichst großem Abstand zu den vorhanden Birken geplant, um die Bäume nicht zu schädigen. Nach aktuellem Stand wird es jedoch trotzdem erforderlich werden, mindestens einen Baum zu beseitigen. Eine Ersatzpflanzung ist vorgesehen.

Im Bereich der Anbindung Blumenweg sind zwei Kanalhaltungen auf einer Länge von rund 40 m in den Blumenweg hinein auszutauschen.

Der im Bereich Auelswiese zwischen Blumenweg und Maibergstraße gelegene Stauraumkanal (SKu 6), welcher nach aktuell gültigem Regelwerk zu sanieren wäre, soll im Zuge des Kanalbaus zu einem reinen Durchlaufbecken mit Notentlastung umgebaut werden. Dadurch werden zukünftig die Mischwasserentlastungen in das nebenliegende Gewässer Auelsgraben deutlich reduziert, was unter Umweltsichtspunkten positiv zu bewerten ist.

Auf der Kreuzung Auelswiese / Maibergstraße / Birkenweg kam es in der Vergangenheit aufgrund einer ungünstigen hydraulischen Auslegung der vorhandenen Kanäle bei Gewittergüssen häufiger zu Wasseraustritten über die Kanaldeckel. Neben einer Entschärfung dieses Umstandes aufgrund der größeren Kanalquerschnitte soll die Zulaufsituation in diesem Bereich optimiert und somit zukünftig deutlich verbessert werden.

Im weiteren Verlauf ist dann der Kanal im Bereich des Birkenweges bis zur Kreuzung Höhenstraße geplant. Auf eine ursprünglich vorgesehene Erneuerung der Kanäle im Bereich Lindenstraße kann gemäß der aktuellen Netzberechnung verzichtet werden.

Parallel zum Kanalbau ist eine Erneuerung der aus ca. 1959 stammenden Wasserleitungen aus Grauguss im Bereich Auelswiese / Birkenweg zwischen Blumenweg und Höhenstraße auf einer Länge von 440 m geplant. Die Wasserleitung zwischen Bogestraße und Blumenweg wurde bereits in 2012 erneuert.

Aufgrund der örtlichen Verhältnisse ist eine Bauausführung unter Vollsperrung, Anlieger frei bis Baustelle, vorgesehen. Dazu soll das Baufeld nach aktuellem Stand voraussichtlich in drei Unterabschnitte aufgeteilt werden: Bogestraße bis Blumenweg, Blumenweg bis Maibergstraße sowie Maibergstraße bis Höhenstraße. Eine Verkehrsplanung ist derzeit in Arbeit.

Der vorläufige Zeitenplan sieht eine abschließende Fertigstellung der Planung noch in 2021 vor. Soweit im Rahmen einer Ausschreibung eine geeignete Tiefbaufirma ermittelt werden kann, ist ein Baubeginn zum Ende des 1. Quartals 2022 denkbar. Eine Fertigstellung wäre dann bis Ende 2022 möglich.

Der aktuelle Planungsstand der Kanal- und Wasserleitungserneuerung wird in der Sitzung vorgestellt werden. Detailfragen zur Planung und Ausführung können in der Sitzung beantwortet werden.

### 3. Eckdaten der Vergabe

Die noch zu beauftragenden Leistungen zur Planung, Bauoberleitung und Bauüberwachung erfolgen gemäß den Leistungsphasen der HOAI.

Die Vergabe der notwendigen Tiefbauarbeiten soll im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung gemäß VOB/A 2019 erfolgen.

Eine Aufteilung in Lose (Wasserleitung / Kanal) ist nicht vorgesehen.

### 4. Kosten

Auf Grundlage von vergleichbaren Maßnahmen aus den Vorjahren, der aktuellen Preisentwicklung im Bausektor und des Vertragsumfangs wird für den Kanalbau von Baukosten in Höhe von brutto 700.000 €, bei der Wasserleitung von Baukosten von netto 300.000 € (inkl. Eigenleistungen) ausgegangen.

Bei den Ingenieurleistungen ist von Kosten beim Kanalbau in Höhe von brutto 140.000 €, bei der Wasserleitung in Höhe von netto 50.000 € auszugehen. Unter diesen Leistungen sind die Kosten für Vermessung, Bodengutachten, Beweissicherung, Objektplanung, Bauoberleitung / Überwachung etc. zusammengefasst.

Die Finanzierung ist bzw. wird über den Wirtschaftsplan des Ver- bzw. Entsorgungsbetriebes über die jeweiligen Planansätze sichergestellt.

Anlage(n)
-----------

Übersichtsplan  
Lageplan Wasser / Kanal

# Kanal-/Wasserleitungserneuerungen

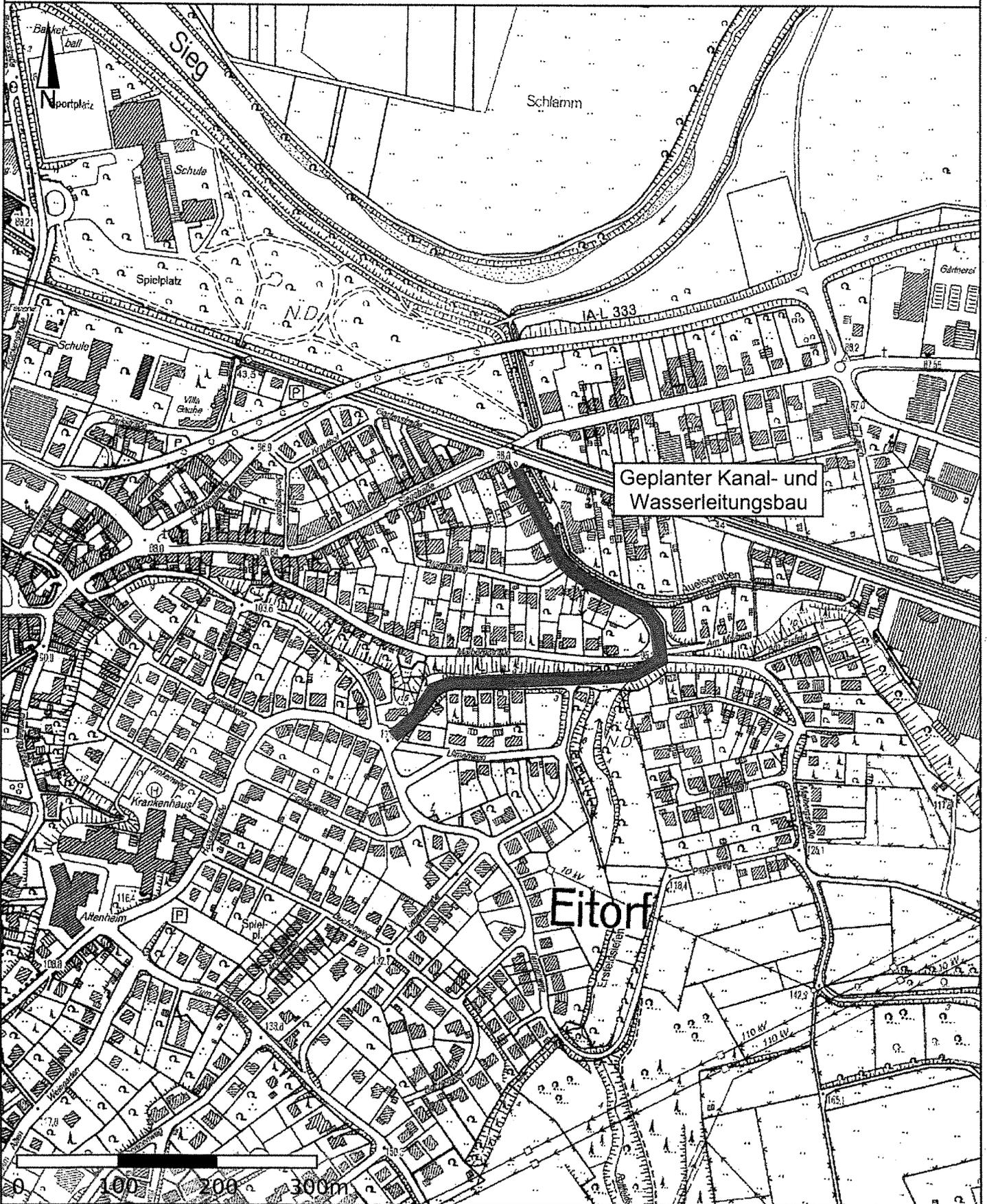
Bezirksregierung Köln



Dieser Ausdruck wurde mit TIM-online ([www.tim-online.nrw.de](http://www.tim-online.nrw.de)) am 12.10.2021 um 17:05 Uhr erstellt.

GEObasis.nrw

Land NRW (2020) - Lizenz dl-de/zero-2-0 ([www.govdata.de/dl-de/zero-2-0](http://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)) - Keine amtliche Standardausgabe. Für Geodaten anderer Quellen gelten die Nutzungs- und Lizenzbedingungen der jeweils zugrundeliegenden Dienste.





Gemeinde Eitorf  
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE

zu TO.-Pkt.

6

interne Nummer XV/0299/V

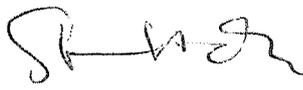
Eitorf, den 12.10.2021

Amt 81.2 - Technische Abteilung Gemeindewerke

Sachbearbeiter/-in: Alexander Schlein

  
Bürgermeister

i.V.

  
Erster Beigeordneter

VORLAGE  
- öffentlich -

Beratungsfolge

Betriebsausschuss

26.10.2021

Tagesordnungspunkt:

Revision Faulschlammischer Faulbehälter I & II  
Hier: Maßnahmebeschluss

Beschlussvorschlag:

Der Betriebsausschuss beschließt:

Die Verwaltung wird ermächtigt, die zur Erneuerung der Faulschlammischer in den Faulbehältern I und II erforderlichen Aufträge zu vergeben.

Begründung:

Im Zuge der regelmäßigen Kontrollen der Maschinenteknik auf der Kläranlage ist festgestellt worden, dass die beiden Faulschlammischer in den Faulbehältern I und II einen Grad des Verschleiß aufweisen, welcher zu einem ungenügenden Wirkungsgrad führt. Hierdurch kommt es zu einer unzureichenden Umwälzung der Schlämme in den Faultürmen und - damit einhergehend - zu einem geringeren Faulgasanfall sowie der Gefahr von Ablagerung im Bodenbereich. Der weitere Betrieb der Mischer, welche in ihren Ursprüngen aus 1993 stammen, ist daher als unwirtschaftlich zu bezeichnen und ein Austausch vorzunehmen.

Auf Grundlage eines vorliegenden Angebotes für die Ersatzteile, welches vom Materialpreis bis Ende Oktober befristet ist, sowie aufgrund der Erfahrungen aus der Vergangenheit zu den Kosten für Montage und Kraneinsatz wird von einem finanziellen Gesamtaufwand in Höhe von brutto 70.000 € für die Erneuerung der beiden Mischer ausgegangen.

Die Finanzierung ist über den Wirtschaftsplan 2021 des Entsorgungsbetriebes sichergestellt.